

GOEDOC – Dokumenten- und Publikationsserver der Georg-August-Universität Göttingen

2015

Forschen in der digitalen Welt
–
Juristische Handreichung für die Geisteswissenschaften
Paul Klimpel und John H. Weitzmann

DARIAH-DE Working Papers

Nr. 12

Klimpel, Paul; Weitzmann John H.: Forschen in der digitalen Welt : Juristische Handreichung für die Geisteswissenschaften
Göttingen : GOEDOC, Dokumenten- und Publikationsserver der Georg-August-Universität, 2015
(DARIAH-DE working papers 12)

Verfügbar:

PURL: <http://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl/?dariah-2015-5>

URN: <http://nbn-resolving.de/urn:nbn:de:gbv:7-dariah-2015-5-0>

This work is licensed under a [Creative Commons Attribution 4.0 International License](https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/)



Bibliographische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://dnb.ddb.de> abrufbar.

Erschienen in der Reihe
DARIAH-DE working papers

ISSN: 2198-4670

Herausgeber der Reihe
DARIAH-DE, Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek

Mirjam Blümm, Thomas Kollatz, Stefan Schmunk und Christof Schöch

Abstract: Unter dem Schlagwort Digital Humanities finden nicht nur Techniken der quantitativen Analyse vermehrt Eingang in den Methodenkanon der Geistes- und Kulturwissenschaften, auch ein Umdenken in der Verwaltung von Zugriffs- und Nutzungsrechten wird erforderlich. Ob die Einführung von Standards sowohl für Zugangsberechtigung zu Forschungsergebnissen als auch für die Verwendung von Forschungsdaten in Form von freien Lizenzen hierfür ein geeignetes Mittel darstellen, soll u. a. mit diesem Dokument eruiert werden. Nach der Einführung woran Rechte entstehen, widmen sich weitere Kapitel dem wissenschaftlichen Arbeiten auf Basis fremder Inhalte, dem wissenschaftlichen Arbeiten als Quelle eigener Rechte, den Rechten der Forschungsinstitution oder Universität, Open Access, sowie der grenzüberschreitenden Forschung und Haftungsfragen.

Keywords: Urheberrecht, Leistungsschutzrecht, Nutzungsrecht, Open Access, Open Data, freie Lizenz, Wissenschaftsschranke

copy right, ancillary copyright, usage rights, open access, open data, free license

Forschen in der digitalen Welt Juristische Handreichung für die Geisteswissenschaften

Paul Klimpel und John H. Weitzmann



Paul Klimpel und John H. Weitzmann: „Forschungsdaten in der digitalen Welt. Juristische Handreichungen für die Geisteswissenschaften“. *DARIAH-DE Working Papers* Nr. 12. Göttingen: DARIAH-DE, 2015. URN: urn:nbn:de:gbv:7-dariah-2015-5-0.

Dieser Beitrag erscheint unter der
Lizenz [Creative-Commons Attribution 4.0](https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/) (CC-BY).

Die *DARIAH-DE Working Papers* werden von Mirjam Blümm,
Thomas Kollatz, Stefan Schmunk und Christof Schöch
herausgegeben.



Abstract

Unter dem Schlagwort Digital Humanities finden nicht nur Techniken der quantitativen Analyse vermehrt Eingang in den Methodenkanon der Geistes- und Kulturwissenschaften, auch ein Umdenken in der Verwaltung von Zugriffs- und Nutzungsrechten wird erforderlich. Ob die Einführung von Standards sowohl für Zugangsberechtigung zu Forschungsergebnissen als auch für die Verwendung von Forschungsdaten in Form von freien Lizenzen hierfür ein geeignetes Mittel darstellen, soll u. a. mit diesem Dokument eruiert werden. Nach der Einführung woran Rechte entstehen, widmen sich weitere Kapitel dem wissenschaftlichen Arbeiten auf Basis fremder Inhalte, dem wissenschaftlichen Arbeiten als Quelle eigener Rechte, den Rechten der Forschungsinstitution oder Universität, Open Access, sowie der grenzüberschreitenden Forschung und Haftungsfragen.

Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung.....	1
2 Wissenschaft und Recht.....	2
3 Woran entstehen Rechte und bei wem?.....	3
3.1 „Forschungsdaten“ im Sinne des DARIAH-DE Projekts.....	3
3.2 Urheberrecht ist und bleibt an Personen gebunden.....	4
3.3 Was sind Leistungsschutzrechte.....	4
3.4 Einräumung und Übertragung von Nutzungsrechten.....	5
4 Wissenschaftliches Arbeiten auf Basis fremder Inhalte.....	7
4.1 Zitatrecht.....	8
4.2 Remixing und kollaborative Bearbeitungen.....	8
4.3 Zugänglichmachung für Unterricht und Forschung.....	9
4.4 Elektronische Leseplätze.....	10
4.5 Vervielfältigung zum wissenschaftlichen Gebrauch.....	10
4.6 Kopienversand.....	10
4.7 Allgemeine Wissenschaftsschranke.....	11
4.8 Text and Data Mining.....	11
4.9 Nutzung freier Lizenzen.....	12
4.10 Totalfreigabe mittels Waiver.....	12
4.11 Übersicht zu Standardlizenzen und Waivern.....	15
4.12 Verwaiste Werke.....	17
5 Wissenschaftliches Arbeiten als Quelle eigener Rechte.....	18
5.1 Die Forscherin und der Forscher als Urheber.....	18
5.2 Nutzungsrechte an Werken aus dem Anstellungsverhältnis.....	18
5.3 Urheberrechtliche Sonderstellung von Professoren.....	19
5.4 Leistungsschutzrechte bei Arbeitgeber und Institution.....	19
5.5 Verlage und Zweitveröffentlichungsrecht.....	20

6 Rechte der Forschungsinstitution oder Universität.....	21
6.1 Rechte an Forschungsergebnissen.....	21
6.2 Rechte an institutionellen Beständen.....	22
6.3 Digitalisierung von Bestandsgut.....	23
6.4 Vorbauende Festlegungen bei Erwerb von Beständen.....	24
7 Open Access.....	25
7.1 Wissenschaftliches Selbstverständnis.....	25
7.2 Goldener und Grüner Weg.....	26
7.3 „Zwang“ zu Open Access durch Förderbedingungen.....	26
8 Grenzüberschreitende Forschung und Haftungsfragen.....	28
9 Literaturverzeichnis.....	30

1 Einleitung

Digitale Forschungsinfrastrukturen ermöglichen in allen Wissenschaftsdisziplinen neue Formen der Zusammenarbeit. Dies beeinflusst Forschung und Lehre, insbesondere aber auch die Veröffentlichungspraxis. Nicht mehr nur die klassische Publikation in Form von Artikel oder Monographie, sondern auch Quellen der eigenen Forschung, Zwischenstadien, Forschungsdaten, Kommentare und Annotationen geben nun Einblick in den wissenschaftlichen Prozess, machen Forschung transparenter, nachvollziehbar und sind auch einfacher zugänglich zu machen.

Unter dem Schlagwort Digital Humanities finden nicht nur Techniken der quantitativen Analyse vermehrt Eingang in den Methodenkanon der Geistes- und Kulturwissenschaften, auch ein Umdenken in der Verwaltung von Zugriffs- und Nutzungsrechten wird erforderlich. Im Zuge dieser Umwälzungen wird die bisherige bilaterale und auf den Einzelfall bezogene Klärung von rechtlichen Aspekten zur Nachnutzung von Daten durch die Einführung von Standards sowohl für Zugangsberechtigung zu Forschungsergebnissen als auch für die Verwendung von Forschungsdaten abgelöst werden müssen. Ob und in welcher Form Lizenzen hierfür ein geeignetes Mittel darstellen, soll u. a. mit diesem Dokument eruiert werden.

Die hier zusammengestellten Informationen zu rechtlichen Aspekten und Lizenzierung von Forschungsdaten aus den Geistes- und Kulturwissenschaften bauen auf die Ergebnisse einer Workshop-Reihe auf, die mit Akademikerinnen und Akademikern der Altertums-, Geschichts- und Literaturwissenschaften im DARIAH-DE Projekt durchgeführt wurde. Diese juristische Handreichung wird anhand der Ergebnisse von Befragungen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer der genannten Workshops einen Überblick über die rechtlichen Bestimmungen und Risiken geben, die für die Veröffentlichung und/oder Nachnutzung von gewonnenen Erkenntnissen und Forschungsdaten gelten. Sie sollen Geisteswissenschaftlerinnen und Geisteswissenschaftler, sofern eigene Materialien veröffentlicht werden, bei der Entscheidung für eine passende Lizenz unterstützen.

2 Wissenschaft und Recht

Ob das systematische Streben nach Erkenntnisgewinn oder das Aufstellen allgemeingültiger Verhaltensregeln das ältere Phänomen ist, darüber kann man wahrscheinlich noch ausgedehnt forschen. Fest steht allerdings: Seit jeher – und schon viel länger, als es überhaupt ein Urheberrecht gibt – gelten Offenheit, Transparenz, Nachvollziehbarkeit und freier Diskurs zu den Grundprinzipien der Wissenschaft und waren auch immer als soziale Normen präsent. Unter Begriffen wie Open Access und Open Science werden heute die Bestrebungen zusammengefasst, diese Prinzipien unter den veränderten Bedingungen der Digitalisierung und des Urheberrechts weiterhin zur Geltung zu bringen und mit rechtlichen Regeln abzubilden und zu untermauern.

Dabei hat sich das Recht, soweit man damit die formell mit Autorität ausgestatteten Regeln meint, auf ausdrücklich ihm zugewiesenes Terrain zu beschränken. Es ist ganz schlicht nicht alles, was es gibt, rechtlich geschützt oder auch nur rechtlich relevant. Die wissenschaftliche Lehre etwa, also der wissenschaftliche Erkenntnisgewinn und die daraus entwickelte Theorie, sind urheberrechtlich betrachtet frei und jedermann zugänglich. Solche Dinge sind urheberrechtlich nicht schutzfähig und mithin „gemeinfrei“. Allenfalls soziale Normen existieren, nach denen Entdeckungsleistungen bestimmten Personen zuzurechnen sind. Justiziabel sind diese Regeln nicht.

Gleichwohl spielt in den Arbeitsprozessen der geisteswissenschaftlichen Forschung das Urheberrecht eine wichtige Rolle. Denn in diesen Prozessen sind zum einen – besonders in den Geistes- und Kulturwissenschaften – urheberrechtlich geschützte Werke Objekte der wissenschaftlichen Untersuchung. Zum anderen unterliegen die konkreten Verkörperungen der wissenschaftlichen Arbeit häufig sehr wohl einem urheberrechtlichen Schutz; nämlich dann, wenn diese Verkörperungen Werke im Sinne des Urheberrechtsgesetzes sind. Zwischen analog und digital vorliegenden Werken besteht im Übrigen rechtlich gesehen keinerlei Unterschied.

Nun kennt das Urheberrecht zwar einige Sonderregelungen, welche den Umgang mit urheberrechtlich geschütztem Material in der Wissenschaft erleichtern sollen, sogenannte „Schranken“. Das sind Ausnahmen vom notorisch bekannten Normalfall „Alle Rechte vorbehalten“, demzufolge ein Werk nicht ohne Erlaubnis des jeweiligen Rechteinhabers genutzt werden darf (§§ 12 und 15 Urheberrechtsgesetz (UrhG)). Diese Sonderregelungen für die Wissenschaft decken jedoch bei weitem nicht vollständig die Arbeitsprozesse der Wissenschaft im Digitalen ab. Eine kohärente eigene „Bildungs- und Wissenschaftsschranke“ fehlt bislang – zumindest in der Urheberrechtslandschaft Europas – auch wenn ihre Einführung inzwischen verstärkt gefordert wird (Katharina de la Durantaye 2014).

Daher wurden, gewissermaßen als Zwischenlösung, auf der Grundlage des geltenden Urheberrecht Instrumente entwickelt, damit die in der Wissenschaft entstehenden Inhalte trotz Fehlen einer Wissenschaftsschranke offen(er) zugänglich gemacht werden können. Das wichtigste Instrument sind dabei die sogenannten „freien Lizenzen“, mit denen ein Rechteinhaber – gegebenenfalls unter bestimmten Bedingungen – jedermann die weitere Nutzung seiner Inhalte erlaubt. Zum De-facto-Standard haben sich dabei nicht nur in der Wissenschaft die Creative-Commons-Lizenzen entwickelt. Auch auf sie wird in dieser Handreichung eingegangen.

3 Woran entstehen Rechte und bei wem?

Die Anwendbarkeit und Reichweite urheberrechtlicher Bestimmungen soll im weiteren näher betrachtet werden. Nicht jedes Material kann überhaupt das Objekt eines rechtlichen Schutzes sein. Das Bestehen von Schutzrechten ist eigentlich die Ausnahme, wenngleich das bekanntlich nur auf alle denkbaren Materialien und Inhalte gesehen stimmt. Gerade die besonders interessanten, weil von Menschen in der jüngeren Vergangenheit erstellten Materialien sind dagegen nicht nur ausnahmsweise, sondern eher in der Regel rechtlich geschützt.

3.1 „Forschungsdaten“ im Sinne des DARIAH-DE Projekts

In DARIAH-DE werden Forschungsdaten wie folgt definiert:

Unter digitalen geistes- und kulturwissenschaftlichen Forschungsdaten werden innerhalb von DARIAH-DE all jene Quellen/Materialien und Ergebnisse verstanden, die im Kontext einer geistes- und kulturwissenschaftlichen Forschungsfrage gesammelt, erzeugt, beschrieben und/oder ausgewertet werden und in maschinenlesbarer Form zum Zwecke der Archivierung, Zitierbarkeit und zur weiteren Verarbeitung aufbewahrt werden können. (Puhl et al. 2015, 14)

Unter diese Definition, die für diesen Leitfaden maßgeblich ist, fallen sowohl urheberrechtlich geschütztes wie auch urheberrechtlich nicht geschütztes Material. Sowohl die „Quellen“ als auch die „Ergebnisse [...], die im Kontext einer geistes- und kulturwissenschaftlichen Forschungsfrage gesammelt, beschrieben, ausgewertet und/oder erzeugt wurden“ können urheberrechtlich geschützt sein. Sobald es sich um Werke handelt, also um persönliche geistige Schöpfungen, greift der urheberrechtliche Schutz und gilt dann bis 70 Jahre nach dem Tod der Autorin/des Autors.

Nicht urheberrechtlich schutzfähig dagegen sind reine Daten, insbesondere Metadaten und Bestandsangaben. Schulbeispiele sind Wetterdaten oder Signaturangaben zu Büchern. Mag auch der Aufwand für die Zusammenstellung solcherlei Daten groß sein, ein Urheberrecht entsteht dadurch nicht. Einzig sogenannte „beschreibende Metadaten“ können Werke im Sinne des Urheberrechts und damit schutzfähig sein, wobei dann eigentlich der Begriff „Metadaten“ irreführend ist, handelt es sich doch vielmehr um mehr oder weniger kurze Inhaltsbeschreibungen, die eine geistige Arbeit voraussetzen.

Aufwendige Zusammenstellungen reiner Daten können in der EU allerdings einem Sonderschutz „eigener Art“ unterfallen, dem sogenannten Datenbankherstellerrecht. Wie der Name schon sagt, kommt dieses Recht dem Hersteller von Datenbanken zu, womit geordnete und durchsuchbare Datenbestände gemeint sind im Gegensatz zu bloßen „Datenhaufen“, die oft auch automatisch anfallen. Dem Datenbankhersteller, der auch ein Unternehmen sein kann, bleibt es nach diesem Recht vorbehalten, wesentliche (= größere) Teile der Datenbank zu vervielfältigen, zu verbreiten und online zu stellen, oder dies mit kleineren Teilen der Datenbank aber dafür systematisch zu tun. Insgesamt handelt es sich bei diesem Recht vor allem um ein Mittel des Investitionsschutzes, weswegen es den Leistungsschutzrechten ähnelt.

3.2 Urheberrecht ist und bleibt an Personen gebunden

Das Urheberrecht schützt „[d]ie Urheber von Werken der Literatur, Wissenschaft und Kunst“ als „Schöpfer“, und zwar in ihren „geistigen und persönlichen Beziehungen zum Werk und in der Nutzung des Werkes“, wie es in den Paragraphen 1, 7 und 11 des Urheberrechtsgesetzes (UrhG) heißt. Das Urheberrecht entsteht immer nur bei einem Menschen, der Urheberin bzw. dem Urheber. Dies geschieht durch die Erstellung des Werkes und unabhängig davon, ob die betreffende Person das Urheberrecht haben will oder nicht. Auch Skizzen sind bereits als eigenständige Werke geschützt.

Anschließend kann das Urheberrecht selbst allenfalls durch Erbschaft auf andere natürliche Personen – oder mangels Erben auf den Staat – übergehen, nie jedoch auf Unternehmen oder andere juristische Personen, Einrichtungen oder dergleichen. Nur Nutzungsrechte am Urheberrecht können Dritten durch Willenserklärung (Vertrag, Abtretung usw.) verschafft werden. Man spricht dann von einer Einräumung von Nutzungsrechten. Auch kann auf das Urheberrecht nicht verzichtet werden.

Unter den in § 2 UrhG – nicht abschließend – aufgezählten möglichen Werkarten sind in der Wissenschaft vor allem die Schriftwerke und die „Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art“ zu finden, aber auch Computerprogramme.

3.3 Was sind Leistungsschutzrechte

Daneben existiert im Umfeld von Werken eine zweite Gruppe von Schutzrechten, sogenannte „Leistungsschutzrechte“. Sie erfassen Einspielungen, Aufnahmen und Darbietungen von Werken und gewähren den Beteiligten einen eigenen rechtlichen Schutz. Es gibt solche Leistungsschutzrechte unter anderem für Lichtbildner, Laufbildner, Filmproduzenten, Tonträgerhersteller, ausübende Künstler und Presseverleger. Auch die Investition in die Herstellung einer Datenbank wird durch ein eigenes Datenbankherstellerrrecht geschützt, was einem Leistungsschutz vergleichbar ist.

Ein weiteres für den wissenschaftlichen Betrieb bedeutsames und darum hier hervorzuhebendes Schutzrecht ist das Leistungsschutzrecht für wissenschaftliche Ausgaben. Es ist vorgesehen für bereits gemeinfrei gewordene Werke, die durch „wissenschaftlich sichtende Tätigkeit“ neu aufbereitet werden, was sich im Ergebnis „wesentlich“ von bisherigen Ausgaben unterscheiden muss. Der damit verbundene große Aufwand wird durch ein Leistungsschutzrecht mit 25 Jahren Laufzeit ab Herstellung bzw. Erscheinen der wissenschaftlichen Ausgabe honoriert, siehe § 70 UrhG. Wer sich nun wundert, wie es sein kann, dass bereits gemeinfrei gewordene Werke später erneut einem rechtlichen (Leistungs-)Schutz unterworfen sein können, sollte sich die limitierte Reichweite dieses Leistungsschutzrechts für wissenschaftliche Ausgaben vergegenwärtigen: Es schützt nur genau diese eine wissenschaftliche Ausgabe hinsichtlich ungefragter Vervielfältigung etc., nicht das darin behandelte gemeinfreie Werk an sich. Schutzgegenstand ist also das „Drumherum“, das durch die wissenschaftliche Tätigkeit entstanden ist, einschließlich der konkreten Art der Zusammenstellung, Annotation und Darstellung.

Überhaupt entstehen Leistungsschutzrechte unabhängig vom Schutzstatus zugrundeliegender Werke und sogar weitgehend unabhängig davon, ob überhaupt Werke im Spiel sind oder nicht. Es ist daher grundsätzlich einerlei, ob da etwas aufgeführt, eingespielt, dargeboten oder

produziert wird, was urheberrechtlich als Werk zu gelten hat. Auch die Tonaufnahme von Vogelstimmen unterliegt einem Leistungsschutzrecht des Tonträgerherstellers, obwohl an Vogelgezwitscher natürlich keine Urheberrechte bestehen. Ähnliches gilt für sonstige profane Aufnahmen wie die von Fußballspielen. Das Fußballspiel für sich ist kein Werk, auch kein choreografisches, aber etwa Sendeunternehmen haben an den Spielen der Bundesliga eigene Leistungsschutzrechte. Und selbst wenn tatsächlich ein urheberrechtlich schutzfähiges Werk im Zentrum der Aufnahme steht, ist es entsprechend unerheblich, dass das eingespielte Präludium, das abfotografierte Bild oder das dargebotene Theaterstück für sich betrachtet möglicherweise schon keinem urheberrechtlichen Schutz mehr unterliegt, weil es vor sehr langer Zeit geschaffen wurde. Rechte an der konkreten Darbietung, Aufnahme oder Einspielung entstehen dennoch.

Alle Leistungsschutzrechte haben ansonsten gemeinsam, dass sie eine kürzere Laufzeit als das Urheberrecht an Werken haben, die nicht erst mit dem Tod des Rechteinhabers zu laufen beginnt, sondern entweder mit Herstellung oder Erscheinen des geschützten Gegenstandes, also der Aufnahme, Datenbank oder Fotografie. Die Laufzeiten der verschiedenen Leistungsschutzrechte sind jedoch uneinheitlich und liegen üblicherweise zwischen 25 und 70 Jahren. Auch Leistungsschutzrechte entstehen meist zunächst bei natürlichen Personen, sind von diesen aber vertraglich vollständig „abtrennbar“, anders als das Urheberrecht.

3.4 Einräumung und Übertragung von Nutzungsrechten

Wie im vorigen Abschnitt gesagt, sind Leistungsschutzrechte vollständig auf andere Personen, Unternehmen oder Institutionen übertragbar. Das Urheberrecht dagegen ist für sich genommen nicht übertragbar. An ihm können aber Nutzungsrechte „eingeräumt“ werden, wie es im Juristendeutsch heißt, und nachdem sie jemandem eingeräumt wurden, kann dieser sie unter bestimmten Umständen weiter übertragen. Ob das möglich ist, entscheidet letztlich der Urheber bei oder nach der Einräumung.

Er ist gänzlich frei darin, zu entscheiden, welche der Nutzungsrechte er in welchem Umfang wem einräumt. Er kann Nutzungsrechte ausschließlich einräumen – d.h. dass nur noch der Empfänger der Rechte das Werk nutzen darf, der Urheber selbst hingegen nicht mehr. Er kann jedoch auch nicht ausschließliche, sogenannte „einfache“ Nutzungsrechte einräumen. Er kann die Nutzungsrechte bezogen auf einzelne Handlungen oder Nutzungsarten oder generell für alle Nutzungsarten einräumen, kann sie als übertragbar oder nicht übertragbar, als zeitlich befristet oder unbefristet einräumen.

Um Urhebern einen besonderen Schutz vor einem vorschnellen Verlust der Nutzungsrechte zu bieten, die ja körperlose Bestandteile des Vermögens und daher eher flüchtiger Natur sind, gibt es vor allem in den Paragraphen 31 bis 35 des Urheberrechtsgesetzes zudem Zweifelsregelungen, die unklare Situationen hinsichtlich Einräumung und Umfang von Nutzungsrechten sehr konsequent zugunsten der Urheber entscheiden. Wenn also einmal nicht ganz klar sein sollte, ob in einem Vertrag über Nutzungsrechte von einfachen oder ausschließlichen Nutzungsrechten die Rede ist, muss man davon ausgehen, dass der Vertragspartner des Urhebers nur einfache Nutzungsrechte erhalten hat. Dasselbe gilt, wenn Zweifel bestehen, für welche Nutzungsarten die Nutzungsrechte eingeräumt wurden. Dann ist davon auszugehen, dass nur diejenigen Nutzungen erlaubt wurden, die unbedingt nötig sind, um den Zweck des Vertrages zu erreichen.

Die verschiedenen Nutzungsrechte (Vervielfältigung, Verbreitung, Bearbeitung, öffentliche Zugänglichmachung usw.) kann der Urheber also vertraglich anderen Personen oder

Institutionen einräumen, und dies geschieht auch vielfach. So räumt z.B. ein Schriftsteller üblicherweise die Nutzungsrechte für Vervielfältigung und Verbreitung einem Verlag ein, der dann die weitere Verwertung übernimmt. Auch Wissenschaftsverlage lassen sich Nutzungsrechte einräumen, und zwar in der Regel deutlich mehr als die klassische Vervielfältigung und Verbreitung in Print, nämlich auch Online-Rechte. Die weitgehendste Form der Einräumung von Nutzungsrechten, die auch Wissenschaftsverlage noch häufig verlangen, ist der sogenannte „Total Buy-Out“. Dabei werden dem Verlag gegen Einmalzahlung räumlich unbeschränkte, ausschließliche und weiter übertragbare Nutzungsrechte für alle bekannten sowie für alle noch nicht bekannten Nutzungsarten eingeräumt, und das für die gesamte noch verbleibende Schutzfrist des jeweiligen Werkes.

Um derlei Verlagspraktiken nicht zu sehr zum Hemmschuh des wissenschaftlichen Austausches und der Verbreitung von Wissen werden zu lassen, wurde 2014 im Urheberrechtsgesetz ein nicht verhandelbares sogenanntes Zweitveröffentlichungsrecht für Wissenschaftler verankert.

Besonders kompliziert ist die Situation bei Werken, die unterschiedliche Werkarten und Leistungen verschiedener Urheber beinhalten, die dann zu einem Gesamtwerk vereinigt werden. Typisches Beispiel hierfür sind Filme. Auch hier gilt der Grundsatz, dass die unterschiedlichen Urheber (zum Beispiel der Regisseur, der Kameramann oder der Cutter) durch ihre kreative Leistung jeweils eigene Urheberrechte erwerben, aber als Miturheber dann doch alle „im selben Boot sitzen“. Dies gilt auch für von mehreren Forschenden gemeinsam verfasste Beiträge und erfasst alle Personen, die irgendeinen schöpferischen Beitrag zum Werk beigesteuert haben, mögen die verschiedenen Beiträge auch noch so unterschiedliches Gewicht haben. Die so zu Miturhebern gewordenen Personen können grundsätzlich nur einstimmig über die Rechte an ihrem gemeinsam geschaffenen Werk verfügen. Je nach Ausgangslage kann es sich daher anbieten, die Beziehungen zwischen den Miturhebern vertraglich zu regeln, bevor es zu Unstimmigkeiten kommt. Im Rahmen von Forschungsprojekten oder -verbänden können entsprechende Regelungen beispielsweise in den Grunddokumenten niedergelegt sein, die für alle Teilnehmenden gelten.

4 Wissenschaftliches Arbeiten auf Basis fremder Inhalte

Vorweg ist zu sagen, dass das bloße Anschauen oder Lesen von Werken rechtlich gesehen immer erlaubt ist. Es kann daher allenfalls technisch erschwert werden. Ungenau und missverständlicherweise sprechen viele hier vom „Leserecht“, das man immer habe. Genau genommen handelt es sich jedoch gar nicht um ein Nutzungsrecht im Sinne des Urheberrechtsgesetzes (wie etwa das Verbreitungsrecht, das Vervielfältigungsrecht usw.), sondern im Juristendeutsch um den sogenannten Werkgenuss, der rechtlich nicht reglementiert ist. Das Thema Werkgenuss bekommt derzeit wieder Brisanz, soweit es um sogenanntes „Text and Data Mining“ (TDM) geht und umstritten ist, ob es sich dabei um mehr als technisierten Werkgenuss handelt.

Auch sollte man wissen, dass sich das Verbreitungsrecht an Werkstücken, also an physischen Exemplaren eines Werkes, in dem Moment „erschöpft“, in dem das betreffende Werkstück rechtmäßig in Verkehr gebracht wird (egal, ob durch den Urheber selbst oder Dritte, die dazu befugt sind). Darum dürfen beispielsweise rechtmäßig erworbene Bücher ohne Rückfrage bei Verlag oder Autor weitergegeben werden. Ob bzw. wann es sich genauso auch mit digitalen Kopien verhält, ist derzeit noch umstritten, obwohl die europäische Rechtsprechung inzwischen dazu zu neigen scheint, auch in der digitalen Welt eine Erschöpfung für möglich zu halten, jedenfalls sofern die Kopiervorlage zugleich unbrauchbar gemacht wird.

Das Urheberrecht hat darüber hinaus einige Sonderbestimmungen parat, die für Wissenschaft und Forschung bedeutsam sind. Außerdem ist wichtig zu wissen, welche Arbeitsprozesse urheberrechtlich relevant sind und welche nicht. Sofern sie urheberrechtlich relevant sind, man also geschützte Inhalte in urheberrechtlich relevanter Weise nutzen will oder muss, braucht eine solche Nutzung eine Legitimation.

Diese Legitimation kann grundsätzlich aus drei Quellen stammen, nämlich aus:

- gesetzlichen Erlaubnisregeln (genannt „Schranken des Urheberrechts“),
- standardisierten Freigaben (meist in Form von Open-Content-Lizenzen) oder
- individuell ausgehandelten Lizenzverträgen.

Die individuell ausgehandelten Lizenzverträge sind zu vielgestaltig, als dass sie hier sinnvoll behandelt werden könnten. Die beiden übrigen Legitimationswege, Schranken und standardisierte Freigaben sollen im Folgenden kurz beleuchtet werden. Wir beginnen mit den wichtigsten Schranken (4.1 bis 4.4.), leiten über zur laufenden Diskussion um eine Reform des Schrankensystems zugunsten der Wissenschaft (4.5 und 4.6) und schließen den Abschnitt mit Ausführungen zu standardisierten Freigaben (4.7 und 4.8).

4.1 Zitatrecht

Die bekannteste Schranke des Urheberrechts dürfte das Zitatrecht sein. Dieses stellt eine für das wissenschaftliche Arbeiten wichtige Ausnahme vom urheberrechtlichen Grundsatz dar, dass ein geschütztes Werk auch in Teilen nur mit Zustimmung der Rechteinhabers genutzt werden darf. Zitieren ist zulässig, es muss dafür auch keinerlei Vergütung gezahlt werden. Allerdings stellt das Urheberrecht hierfür strenge Bedingungen auf.

Voraussetzung für ein zulässiges Zitat ist, dass es als Beleg für eine bestimmte Aussage in einem neuen Werk dient. Es darf sich also nicht um eine unkommentierte Illustration handeln oder rein dekorativen Zwecken dienen. Außerdem darf das Zitat nur den Umfang haben, der auch notwendig ist, um die darauf bezogene Aussage zu untermauern, und es muss außerdem zum neu entstehenden Werk in einem angemessenen Verhältnis stehen. Entgegen einer verbreiteten Fehlvorstellung gibt es allerdings keine festen Grenzen dafür, welchen Umfang ein Zitat nun konkret haben darf – etwa eine festgelegte Größe, Auflösung oder Zeichenzahl. Selbst ganze Werke dürfen in wissenschaftlichen Arbeiten zitiert werden, sofern dies notwendig ist und das betroffene Werk zuvor bereits veröffentlicht worden ist (sogenanntes Großzitat). Zitieren ist auch an kein bestimmtes Medium und keine bestimmte Ausdrucksform gebunden. Neben Texten können so auch Bilder, Fotografien oder Filme ganz oder ausschnittsweise zitiert werden, wenn und soweit das jeweils geboten ist.

Auch wenn im Einzelnen schwierig und umstritten sein kann, ob ein Zitat noch den vom Gesetz als maximal zulässig gemeinten Umfang hat, so taugt für den Alltagsbetrieb als Faustregel die Frage:

Benötige ich dieses Zitat, damit meine Aussage verstanden bzw. überprüfbar wird?

Wenn es nicht wirklich notwendig ist, handelt es sich eher um eine Illustration als um ein Zitat – seine Verwendung ist dann erlaubnis- und vergütungspflichtig. Sofern die Verwendung des Werkes zwar notwendig ist, aber auch ein kleinerer Textausschnitt genügen würde, so wird dadurch ebenfalls die Grenze des Zitatrechts überschritten.

4.2 Remixing und kollaborative Bearbeitungen

Ebenfalls erlaubnispflichtig ist nach deutschem Recht die online inzwischen weit verbreitete Kulturtechnik des öffentlich gezeigten Remixing oder Mashing. Gemeint ist das collagenhafte Vermischen und erneute Veröffentlichen fremder Werke, wie man es millionenfach etwa auf Videoportalen im Internet betrachten kann. Soweit dabei urheberrechtlich geschützte Werke (oder auch leistungsschutzrechtlich geschützte sonstige Materialien) verwendet werden, handelt es sich nach deutschem Recht um Bearbeitungen. Diese anzufertigen ist zwar praktisch nicht reglementiert, aber jede Veröffentlichung einer Bearbeitung bedarf der Erlaubnis aller Urheber bzw. Rechteinhaber, deren Werke und Materialien verwendet wurden.

Erst wenn sich der Remix so weit von den verwendeten Ausgangswerken entfernt, dass „deren individuelle Züge nicht mehr durchschimmern“, so die vereinfachte Formel, verlässt man den Bereich der Bearbeitung und befindet sich in der sogenannten freien Benutzung. Erst dann ist der Ersteller des Remix als Urheber allein entscheidungsbefugt und nicht mehr im selben Boot mit den Urhebern verwendeter vorbestehender Werke. Es geht hierbei letztlich im Kern immer um das Vervielfältigungsrecht, denn jede Übernahme fremder Werke bedeutet, dass sie zumindest in Teilen vervielfältigt werden. Für die wissenschaftliche Arbeit heißt das:

Zunächst sollte man sich bei der Arbeit an Neuzusammenstellungen klarmachen, ob die Ausgangsmaterialien überhaupt rechtlich schutzfähig sind und ob ein etwaiger Schutz noch läuft. Hierbei zu beachten ist, dass auch an Einspielungen bzw. Ausgaben bereits lange gemeinfreier Werke Leistungsschutzrechte bestehen können. Besteht noch Schutz oder ist das wahrscheinlich, sollte man sich bei öffentlicher Nutzung innerhalb dessen halten, was Schranken oder standardisierte Freigaben erlauben. Solange die vorbestehenden geschützten Werke und Materialien erkennbar sind, muss dann also korrekt zitiert werden bzw. sind die Bedingungen etwaiger Open-Content-Lizenzen einzuhalten. Erst wenn das Ausgangsmaterial nicht mehr als solches erkennbar ist (auch einige wenige unverändert übernommene Sätze gelten noch als Teil des Ausgangswerks), ist ein völlig unabhängiges neues Werk entstanden.

Für alles, was nicht öffentlich abläuft in der Wissenschaft, sind die Regeln weniger streng. Nicht nur darf man ungefragt unveröffentlichte Bearbeitungen erstellen (s. o.), sondern es gibt auch eine gesonderte Schrankenregelung zur Vervielfältigung für eigene wissenschaftliche Sammlungen. Diesen privilegierten „eigenen“ Bereich kann auch ein Unternehmen oder Forschungsinstitut für sich in Anspruch nehmen (Bundesregierung 1983). Klar ist jedoch, dass die genannte Schrankenregelung es nicht zulässt, ein noch geschütztes Werk ungefragt zwecks Aufnahme in eine solche wissenschaftliche Sammlung eines Forschungsinstituts zu vervielfältigen, die öffentlich verfügbar gemacht wird. Auch ist die Privilegierung nur geboten, sofern der Erwerb oder die Ausleihe des betreffenden Werks sich im Einzelfall als unzumutbar darstellt (Nordemann, Fromm und Boddien 2014 § 53 Rn 16).

Insofern helfen die bestehenden Schrankenregelungen immer dort nicht viel weiter, wo die Wissenschaftlichkeit es gerade erfordert, dass sowohl die Methoden als auch die beforschten Materialien mit den Forschungsergebnissen zusammen veröffentlicht werden. Genau deshalb wird inzwischen so vehement eine allgemeine Wissenschaftsschranke gefordert und wird in Anbetracht gesetzgeberischen Zögerns vermehrt auf Freigabe durch Open-Content-Lizenzen gesetzt, gewissermaßen als Notlösung.

4.3 Zugänglichmachung für Unterricht und Forschung

Für den Unterricht wie für die Forschung wird durch eine Schranke ebenfalls geregelt, dass veröffentlichte kleine Teile eines Werkes, Werke geringen Umfangs sowie einzelne Beiträge aus Zeitungen oder Zeitschriften einem definierten und abgegrenzten Kreis von Nutzerinnen und Nutzern online zugänglich gemacht werden darf. Der § 52a UrhG unterscheidet zwei Anwendungsfälle: Unterricht und Forschung.

Zum einen können für Unterrichtszwecke dem abgegrenzten Kreis der Unterrichtsteilnehmenden, also zum Beispiel den Studierenden, die an einer Lehrveranstaltung teilnehmen, „veröffentlichte kleine Teile eines Werkes, Werke geringen Umfangs sowie einzelne Beiträge aus Zeitungen oder Zeitschriften“ online zugänglich gemacht werden.

Zum anderen können auch Forschende dieses Recht in Anspruch nehmen, sofern sie zu einem eng abgegrenzten Kreis von Personen gehören, wie dies bei Forschungsteams der Fall ist. Voraussetzung ist jedoch, dass dabei keine kommerziellen Interessen verfolgt werden.

Gerade nicht ohne Erlaubnis zulässig ist in diesen Fällen also die öffentliche Zugänglichmachung, bei der der Kreis der zugreifenden Personen weder institutionell abgegrenzt noch untereinander durch persönliche Beziehungen gekennzeichnet ist. Daher können etwa web-basierte Literaturverwaltungssysteme allenfalls dann auf Basis der hier

beschriebenen Schrankenregelungen betrieben werden, wenn der Zugriff auf die der Institution angehörenden Personen beschränkt bleibt.

4.4 Elektronische Leseplätze

Nach § 52b UrhG ist es zulässig, Werke, die sich im Bestand einer Bibliothek, eines Museums oder eines Archivs befinden, an Terminals in den Räumen der jeweiligen Institution zugänglich zu machen. Entgegen des Wortlauts dieser Bestimmung, die den Begriff „elektronische Leseplätze“ verwendet, beschränkt sich dies nicht auf Werke, die gelesen werden können, sondern umfasst alle Werke, also beispielsweise auch Filme. Und obwohl dies nicht ausdrücklich im Gesetz benannt ist, umfasst diese Vorschrift auch die Befugnis, Werke zu digitalisieren, um sie an Terminals zur Verfügung zu stellen – aber eben nur zu diesem Zweck.

Grundgedanke auch dieser Vorschrift war es, besonders gefährdete Originale zu schonen und diese nicht mehr physisch den Besuchern von Archiven und Bibliotheken vorlegen zu müssen. Eine darüber hinausgehende Zugänglichkeit sollte indes mit der Vorschrift nicht erreicht werden. Deshalb ist die Nutzung auf die Räume der Einrichtung beschränkt, eine Online-Nutzung dagegen nicht von der Regelung erfasst. Außerdem sollen „grundsätzlich nicht mehr Exemplare eines Werkes an den eingerichteten elektronischen Leseplätzen gleichzeitig zugänglich gemacht werden, als der Bestand der Einrichtung umfasst“. Der Nutzer soll also nur am Bildschirm sehen können, was er sonst auch im Original sehen könnte. Inzwischen wurde durch den Bundesgerichtshof entschieden, dass Bibliotheken ihren Nutzern auch ermöglichen dürfen, das am Bildschirm Dargestellte auszudrucken oder auf einem USB Stick zu speichern (Bundesgerichtshof 2015).

4.5 Vervielfältigung zum wissenschaftlichen Gebrauch

In dem verschachtelten und schwer verständlichen § 53 UrhG ist in Abs. 2 geregelt, dass Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler Vervielfältigungen geschützter Werke anfertigen und diese im Umfeld kleiner, organisatorisch verbundener Nutzergruppen verwenden dürfen. Diese Bestimmung gestattet es daher, Kopien von Werken anzufertigen und sie innerhalb einer Forschungseinrichtung von verschiedenen Personen Nutzen zu lassen. Nicht zulässig ist es dagegen, die Kopien Wissenschaftlern außerhalb der Institution zukommen zu lassen (Loewenheim, Dietz, und Schrickler 2010 § 53 Rn 41). Als Vorlage muss hier auch kein eigenes Werkstück benutzt werden, sodass beispielsweise auch Aufzeichnungen etwa aus dem Fernsehen erstellt werden dürfen.

Nicht zulässig ist dagegen die Weitergabe an die Öffentlichkeit und an die Mitglieder anderer Einrichtungen. Zum Aufbau frei zugänglicher Repositorien dürfen mithin diese von Forschern im Rahmen ihrer Forschung legal erstellten Kopien nicht verwendet werden. Doch nicht nur online zugängliche Repositorien können auf solche Forschungsunterlagen nicht zurückgreifen. Auch wenn nach Abschluss eines Forschungsprojektes die Unterlagen von einer Bibliothek übernommen werden, dürfen sie dort ebenfalls nicht öffentlich zugänglich gemacht werden.

4.6 Kopienversand

Auch der für den Wissenschaftsbetrieb äußerst wichtige Kopienversand durch Bibliotheken wurde im Urheberrechtsgesetz geregelt. Dabei geht es nicht um umfangreiche Werke, sondern um „einzelne in Zeitungen und Zeitschriften erschienen Beiträge sowie kleine Teile eines

erschienen Werkes.“ Auch der elektronische oder digitale Kopienversand ist nach § 53a UrhG im Prinzip zulässig, allerdings nur unter erheblichen Einschränkungen. Er darf nur an Wissenschaftler oder Lehrpersonal erfolgen. Außerdem dürfen die Beiträge nur als Grafikdatei zur Verfügung gestellt werden und das auch nur dann, wenn nicht von einem Rechteinhaber – also in der Regel von einem Verlag – der Beitrag kommerziell in digitaler Form angeboten wird. Allerdings muss ein solches Alternativangebot offensichtlich vorliegen und es muss zu angemessenen Bedingungen bereitgestellt werden. Mit der Zunahme kommerzieller Verlagsangebote, insbesondere bei neueren Periodika, wird der Anwendungsbereich dieser Vorschrift wohl immer geringer.

4.7 Allgemeine Wissenschaftsschranke

Seit Jahren fordern die Spitzenverbände der Wissenschaft, dass die zahlreichen Sonderbestimmungen im Urheberrecht zu einer allgemeinen Wissenschaftsschranke weiterentwickelt werden. 2013 wurde dies dann als Ziel im Koalitionsvertrag „Deutschlands Zukunft gestalten“ festgeschrieben. Große Hoffnungen liegen auch auf der 2014 angekündigten Initiative der EU-Kommission zur Reform der InfoSoc-Richtlinie (Europäisches Parlament und Rat 2015), die weite Teile des Rahmens bildet, in dem sich die nationale Urheberrechtsgesetzgebung der EU-Mitgliedsstaaten nur bewegen kann. Allerdings ist noch völlig offen, ob die verstreuten Regelungen tatsächlich bald zugunsten der Wissenschaft zusammengefasst werden, ob das Ergebnis dann weitergehend sein wird als die Summe der derzeitigen Teile, ob nur die öffentlich finanzierte Forschung in den Genuss einer allgemeinen Wissenschaftsschranke kommen wird oder ob auch die privatwirtschaftlich finanzierte, soweit sie der Allgemeinheit zugute kommt, ob so eine Schrankenregelung im Einzelfall vertraglich ausschaltbar oder vielmehr vertragsfest sein wird und vieles mehr.

Sowohl die DFG als auch die Leibniz-Gemeinschaft und andere Akteure sind mittlerweile aktiv dabei, sich in die Rechtssetzungsprozesse sowohl auf EU-Ebene als auch in Deutschland einzubringen.

4.8 Text and Data Mining

Besonders zeigen sich die rechtstechnischen Untiefen des derzeitigen Gesetzesrahmens im Spiegel der neuen Möglichkeiten technischer Datenanalyse, allen voran im sogenannten „Text and Data Mining“ (TDM), das auch und gerade für die Geisteswissenschaften an Bedeutung gewinnt. Während die Wissenschaftsverbände auf dem Standpunkt stehen, dass es sich bei derartigen Analysen letztlich um ein Lesen von Inhalten handelt, was weder einer Erlaubnis noch einer ausdrücklichen Regelung im Urheberrechtsgesetz bedarf, sehen vor allem Verlagshäuser und andere Verwerter urheberrechtlich geschützter Werke in TDM eine eigene neue Nutzungsart, für die Lizenzen vergeben werden können.

Letzterem Ansatz ist jüngst der Gesetzgeber in Großbritannien gefolgt, der TDM als eigenes Recht ins dortige Urheberrechtsgesetz aufgenommen und dabei die Durchführung von TDM unter den Vorbehalt eines „lawful access“ gestellt hat. Was das in der Praxis genau nach sich ziehen wird, ist unklar, aber höchstwahrscheinlich wird man zukünftig vermehrt Nutzungsbedingungen für große Datensammlungen finden, in denen ausdrücklich gesagt wird, dass der Zugriff nur mit der Einschränkung ermöglicht wird, dass für die Durchführung von TDM eine gesonderte Lizenz zu erwerben sei. Die weiteren Folgen, die dies für die Wissenschaften im digitalen Zeitalter hat, können gravierend sein.

Aber auch wenn man es so sieht, dass TDM lediglich eine Art des – stets lizenzfrei zulässigen – Lesens darstellt, stößt man spätestens dort an Grenzen, wo Forschungsergebnisse nur dann transparent und überprüfbar sind, wenn die dafür analysierten Daten mit den Forschungsergebnissen zusammen veröffentlicht werden. Spätestens das geht in den allermeisten Fällen nicht, ohne eine Vervielfältigung der analysierten Daten vorzunehmen. Dass das dann kein bloßes Lesen mehr ist, dürfte deutlich sein. Auch hier führt das TDM-Thema daher wieder in die Debatte um eine allgemeine Wissenschaftsschranke, siehe voriger Abschnitt.

4.9 Nutzung freier Lizenzen

Die Wissenschaft mit ihren Prinzipien des offenen Diskurses und des Austausches einerseits und das Urheberrecht mit seinen auf Beschränkung der Nutzung beruhenden Verwertungsmodellen andererseits stehen in einem Spannungsverhältnis. Die vom Gesetzgeber zum Ausgleich dieses Spannungsverhältnisses und zur Förderung der Wissenschaft geschaffenen Sonderbestimmungen reichen aus Sicht vieler zumindest bei der Nutzung digitaler Medien nicht mehr aus – insbesondere genügen sie nicht dem von der Wissenschaft entwickelten und in der Wissenschaft weit verbreiteten Open-Access-Paradigma.

Es ist daher letztlich an jeder Wissenschaftlerin und jedem Wissenschaftler selbst, die den Urhebern gegebenen Möglichkeiten zu nutzen, wenn sie dem Open-Access-Paradigma folgen wollen. Die wissenschaftlichen Prinzipien eines freien Zugangs können individuell im Rahmen der sogenannten Privatautonomie verwirklicht werden, da das Urheberrecht jedem Urheber und jeder Urheberin auch die Möglichkeit zur Freigabe eigener Werke und damit zur Schaffung von Open Content gibt. Dies wird von Vielen als Alternative zum Warten auf gesetzgeberische Korrekturen angesehen.

Als taugliches Werkzeug haben sich hierfür Standardlizenzen erwiesen. Sie haben den Vorteil, dass die Bedingungen der Nutzung nicht für jeden Nutzungsfall zwischen den Beteiligten verhandelt werden müssen. Für die Eignung einer Lizenz als Standardlizenz spielen dabei auch „unscharfe“ Faktoren eine Rolle wie Akzeptanz, Verbreitung und Bekanntheit in den relevanten Zielgruppen sowie von Hilfstechiken, durch welche die Bildung eines Standards gefördert wird. In diesem Sinne etabliert für die Umwandlung von nicht freigegebenen Werken in Open Content sind je nach betrachtetem Anwendungsfeld und je nach betrachteter Zielgruppe verschiedene Standardlizenzen. Für Software gibt es die GNU General Public License (GPL bzw. GPLv3) sowie einige Abwandlungen des GPL-Modells, für Dokumentationsmaterial die GNU Free Documentation License (GFDL), die Open Database License (in den Varianten OdbL („Open Data Commons Open Database License (ODbL) | Open Data Commons“ 2015) und ODC BY („Open Data Commons Attribution License | Open Data Commons“ 2015) sowie die sechs Kernlizenzen des Creative-Commons-Projekts, die Creative Commons Public Licenses (CCPL) (Creative Commons 2015).

4.10 Totalfreigabe mittels Waiver

In bestimmten Konstellationen besteht ein Bedürfnis danach, Inhalte bereits vor Ablauf der Schutzfrist so zu stellen als seien sie bereits gemeinfrei. Das ist immer dann der Fall, wenn die Nachnutzbarkeit der Inhalte maximiert sein soll, was nur durch Minimierung der (urheber-)rechtlichen Verbote möglich ist. Diese Funktion des möglichst vollständigen Entfernens rechtlicher Hürden für die Nachnutzung erfüllen sogenannte Waiver (zu deutsch: Verzichtserklärungen), wobei der bekannteste derzeit CC0 ist. Eigentlich ist CC0 denn auch keine

Lizenz im klassischen Sinne, sondern die endgültige Erklärung gegenüber der ganzen Welt, dass man auf sämtliche Rechte am betreffenden Inhalt verzichtet.

Allerdings kennt das deutsche Urheberrecht den willentlichen vollständigen Verzicht auf die eigene Rechtsposition zumindest für Urheber nicht. Allenfalls Leistungsschutzberechtigte können durch eine Erklärung ihre Rechte zum Erlöschen bringen. Um weltweit und damit auch unter Rechtsordnungen wie der deutschen einsetzbar zu sein, enthält CC0 daher eine sogenannte „Fall-back License“, was mit Rückfalllizenz oder Ersatzlizenz zu übersetzen wäre. Sie greift immer dann, wenn und soweit der völlige Verzicht von Rechten (Waiver) gesetzlich nicht möglich ist, wie in Deutschland für Urheberrechte. Dann lizenziert CC0 stattdessen unwiderruflich alle erdenklichen Nutzungen für alle Länder der Erde bis zum Ende der urheberrechtlichen Schutzfrist des mit CC0 versehenen Werkes, und das ohne jegliche Bedingungen. Man kann sich diese in CC0 enthaltene Lizenz also wie eine bedingungslose CC-Lizenz vorstellen. Dadurch soll trotz Unverzichtbarkeit bestimmter Rechte dennoch ein rechtlicher Status der betreffenden Inhalte erreicht werden, der dem der Gemeinfreiheit so nahe wie möglich kommt.

CC0 lizenzierte Inhalte können also auch nach deutschem Recht faktisch ohne Einschränkung genutzt werden, wobei das bislang allerdings noch in keiner höchstrichterlichen Entscheidung eines deutschen Gerichts so bestätigt wurde. Es spricht jedoch alles dafür, dass mittels CC0 das Maximum an Freigabe erreicht wird, das nach deutschem Recht möglich ist. Insbesondere wird durch CC0 auch darauf verzichtet, dass der Name des Urhebers genannt wird, was bei allen sechs CC-Lizenzen als Mindestbedingung gefordert ist. Diese Pflicht führt bei einer Lizenz also dazu, dass die darin gewährten Nutzungsrechte bei Nutzung ohne Namensnennung komplett wegfallen und die Nutzung des Werkes somit unzulässig ist – mit allen Folgen, die eine urheberrechtswidrige Nutzung hat, wie z.B. einer Pflicht zum Schadensersatz gegenüber dem Rechteinhaber und Lizenzgeber. Nach einer Totalfreigabe mittels CC0 sind derlei Risiken dagegen so weit wie gesetzlich möglich beseitigt.

Zugleich gibt es insbesondere im Wissenschaftsbetrieb ein dauerhaftes Bedürfnis danach, dass Autoren und andere Urheber genannt werden. Das gesamte wissenschaftliche Reputationswesen einschließlich der darauf aufbauenden gegenseitigen Qualitätssicherung wäre undenkbar, wenn die Benennung der Quellen und Namen im Rahmen wissenschaftlicher Arbeit nicht den hohen Wert darstellen würde, den sie seit Jahrhunderten hat. Oberflächlich betrachtet mag das den Schluss nahelegen, dass CC0 für den Wissenschaftsbetrieb höchstens zur Freigabe von Datenbanken und dergleichen tauge. Bei genauerem Hinsehen ist das Gegenteil der Fall: Da Quellenangabe, Namensnennung und Rückbeziehung ohnehin fester Bestandteil guter wissenschaftlicher Praxis sind, besteht weniger Bedarf, sie mittels gerichtlich durchsetzbarer Bedingungen zu erzwingen. Daher hat sich im Bereich Wissensverbreitung eine gewisse Praxis zum Einsatz von CC0 entwickelt, die manche „CC0 plus“ nennen. Mit diesem Verfahren hat insbesondere die British Library gute Erfahrungen gemacht (British Library 2015). Gemeint ist mit CC0 plus eine Totalfreigabe mittels CC0, die mit einer ausdrücklichen Aufforderung verbunden ist (das „plus“), die Namen der beteiligten Personen oder Institutionen bei der Nachnutzung zu nennen. Es handelt sich also um eine Totalfreigabe kombiniert mit nicht bindenden Zitationsregeln.

Anders als etwa bei einer CC-Lizenz vom Typ BY entsteht hier keine vertraglich bindende Pflicht der Namensnennung, sondern es wird die wissenschaftlich korrekte Rückbeziehung (in einer bestimmten, wunschgemäßen Form, etwa ergänzt um die Nennung eines bestimmten

Forschungsinstituts) angemahnt und so zugleich dem möglichen Missverständnis vorgebeugt, die Beteiligten würden mittels CC0 zum Ausdruck bringen wollen, dass ihnen auch die im Wissenschaftsbetrieb übliche Namensnennung nicht so wichtig sei. Das Ergebnis ist eine auf das Gewünschte und Angemessene reduzierte soziale Namensnennungspflicht statt der aus den CC-Lizenzen bekannten vertraglichen Pflicht, die weitaus umfangreichere Angaben verlangt, als oft wirklich benötigt werden (zusätzlich werden dort u.a. Lizenznennung, Lizenzlink, Angaben zur Art vorgenommener Änderungen und mehr verlangt).

4.11 Übersicht zu Standardlizenzen und Waivern

Zwecks Vergleichbarkeit werden die zentrale Funktionen und Eigenschaften der wichtigsten Standardlizenzen und Waiver in der folgenden Tabelle zusammengefasst:

Lizenz- typ	Freie Lizenz („Defini- tion of Free Cultural Works“ 2015)	Copy- left	Erfasste Schutz- gegen- stände	Kollabora- tives Arbeiten möglich?	Rechts- sicherheit	Verbrei- tung	Bemerkungen
CC BY	Ja	Nein	Jeder urheber- rechtlich geschützte Inhalt, inkl. Leistungs- schutzrecht für Daten- banken.	Ja	+++	+++	CC Lizenzen sind die mit großem Abstand international am weitesten verbreiteten Standardlizenzen
CC BY-SA	Ja	Ja		Kompatibili- tätsprobleme unter- schiedlicher Copyleft- Bedingungen	++	+++	
CC BY- NC	Nein	Bezo- gen auf „NC“		Nur bei gleichen Lizenzbedin- gungen	Abgrenzungs- schwierigkeiten Kommerziell/ nicht- kommerziell	+++	
CC BY- ND	Nein	-		Bearbei- tungen nicht erlaubt	Abgrenzungs- schwierigkeit „Bearbeitung“	++	
CC BY- NC-ND	Nein	-		Bearbei- tungen nicht erlaubt		+	
CC BY- NC-SA	Nein	Ja		Kompatibili- tätsprobleme unter- schiedlicher Copyleft- Bedingungen	Abgrenzungs- schwierigkeiten Kommerziell/ nicht- kommerziell	+++	
ODbl	Ja	Ja	Nur Daten- banken	Kompatibili- tätsprobleme unter- schiedlicher Copyleft- Bedingungen	In Deutschland noch nicht gerichtlich überprüft	++	Recht des Datenbankher- stellers wird vertraglich simuliert soweit nicht gesetzlich

							vorgesehen
ODC-BY	Ja	Nein	Nur Datenbanken	Ja	In Deutschland noch nicht gerichtlich überprüft	+	Recht des Datenbankherstellers wird vertraglich simuliert soweit nicht gesetzlich vorgesehen
GFDL	Ja	Ja	Urspr. zur Dokumentation freier Software	Ja	+++	++	Wurde früher von Wikipedia genutzt, durch CCPL ersetzt
DPPL	Nein	Nein	Wissenschaftliche Online-Publikationen	Nein	++	+	Speziell für wissenschaftliches Publizieren entwickelte Lizenz
mDPPL	Nein	Nein	Wissenschaftliche Publikationen	Ja	++	+	
fDPPL	Ja	Nein	Freie Nutzung	Ja	++	+	Entspricht weitgehend CC-BY, ist aber weniger verbreitet
CC0	Rückfall-Lizenz: Ja	Nein	Gänzliche Rechtfreigabe, im Ergebnis soll der Inhalt gemeinfrei werden	Ja	Bislang in Deutschland nicht gerichtlich überprüft	+++ Insbes. Metadaten bei Europeana/DDB	Verzicht auf Urheberrecht in Deutschland nicht möglich, daher Rückfall-Lizenz zur bedingungslosen Nutzung
CC0 plus	Rückfall-Lizenz: Ja	Nein	Gänzliche Rechtfreigabe, im Ergebnis soll der Inhalt gemeinfrei werden	Ja	Bislang in Deutschland nicht gerichtlich überprüft	+	Rückfall-Lizenz kombiniert mit nicht bindender Aufforderung zur Namensnennung
PDDL	Ja	Nein	Nur Datenbanken	Ja	Bislang in Deutschland nicht gerichtlich überprüft	Kaum verbreitet	Entspricht weitgehend CC0 ausschließlich für Schutzrechte von Datenbanken

4.12 Verwaiste Werke

Seit 2014 gibt es im deutschen Urheberrecht auch eine Bestimmung, die bestimmte Nutzungen sogenannter „verwaister Werke“ erlaubt. Damit sind veröffentlichte Werke gemeint, bei denen die Inhaber der Urheberrechte nicht bekannt oder nicht auffindbar sind. Nach dieser neuen, auf einer EU-Richtlinie aufbauenden Bestimmung dürfen Museen, Archive, Bildungseinrichtungen und Bibliotheken solche Werke online zugänglich machen, wenn sie ...

1. vor der Nutzung eine vergebliche „sorgfältige Suche“ nach den Rechteinhabern durchgeführt,
2. diese Suche dokumentiert und
3. das betroffene Werk dann als verwaist gemeldet haben.

Die Anforderungen an eine im Sinne dieser Regeln sorgfältige Suche sind hoch. Zunächst einmal kann nicht einheitlich für Konvolute oder bestimmte Sammlungen recherchiert werden, sondern dies muss für jedes Werk einzeln erfolgen (§ 61a UrhG). Dabei gilt als Mindestanforderung, eine Liste von Quellen zu prüfen, die in der Anlage zur gesetzlichen Bestimmung aufgeführt sind. Fotos, die einen großen Anteil der verwaisten Werke ausmachen, sind von der Regelung zudem ausgenommen.

Der sorgfältigen Suche schließt sich ein Verfahren der Registrierung beim Deutschen Patent- und Markenamt an, bei dem sowohl das jeweilige Werk als auch die nutzende Institution, die Art der Nutzung sowie genaue Kontaktinformation anzugeben sind. Das Deutsche Patent- und Markenamt gibt diese Informationen an das europäische Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt weiter. Bislang gibt es aber kaum Erfahrungswerte und auch noch keine wirklich eingespielten Verfahren der Registrierung verwaister Werke, da die gesetzliche Regelung erst 2014 in Kraft getreten ist.

Neben den hohen formalen Anforderungen ist auch zu beachten, dass dieses Verfahren keine Gewähr dafür bietet, die Digitalisate später unbegrenzt nutzen zu dürfen. Sollte ein Rechteinhaber irgendwann auftauchen, kann dieser verlangen, die Nutzung unverzüglich zu unterlassen. Er hat darüber hinaus sogar einen Anspruch auf Zahlung einer angemessenen Vergütung.

Zu beachten ist außerdem, dass nach der Regelung zu verwaisten Werken nur die Online-Nutzungen sowie die Vervielfältigung, nicht hingegen andere Nutzungen wie die Ausstellung oder öffentliche Vorführung gerechtfertigt werden können. Filme beispielsweise dürfen zwar online gestellt, nicht aber im Kino oder in Ausstellungen vorgeführt werden. Auch dürfen die verwaisten Werke nur zusammenhängend genutzt werden. Sind darin weitere abgegrenzte Werke enthalten, wie etwa Abbildungen in einem Buch, reicht der verwaiste Status des sie enthaltenden Werkes nicht aus, um sie herausgelöst separat zu nutzen. Dafür bedarf es ggf. anderer Erlaubnisse oder Schranken, wie dem Zitatrecht aus § 51 UrhG.

Jede Nutzung von verwaisten Werken, bei denen nicht das gesetzlich festgeschriebene Verfahren eingehalten wurde oder die – wie Fotos – von den Bestimmungen nicht erfasst sind, ist unzulässig und sogar strafbar (§ 106 UrhG). Allerdings ist es in der Praxis äußerst unwahrscheinlich, dass die unzulässige Nutzung verwaister Werke tatsächlich strafrechtlich verfolgt wird.

5 Wissenschaftliches Arbeiten als Quelle eigener Rechte

Von Urheber- bzw. Leistungsschutzrechten erfasst sind vielfach auch die Ergebnisse von Forschung, sodass der Forscher oder auch eine beteiligte Einrichtung in die Position kommt, über Rechte und Nachnutzungen entscheiden zu können und zu müssen.

5.1 Die Forscherin und der Forscher als Urheber

Wie ganz allgemein gilt auch für den Forscher, dass seine Ergebnisse dann dem urheberrechtlichen Schutz unterliegen, wenn er ein Werk im Sinne einer persönlichen geistigen Schöpfung erstellt. Bei wissenschaftlichen Abhandlungen ist das immer der Fall. Es handelt sich um Werke der Literatur. Auch wissenschaftliche Darstellungen (z.B. Schaubilder) sind im Urheberrechtsgesetz ausdrücklich als mögliche Schutzobjekte aufgeführt.

Fotos und vergleichbare Aufnahmen sind ebenfalls fast immer schutzfähig. Einzig für weitgehend automatisch erstellte Aufnahmen gilt das nicht, wenn also Maschinen mehr oder weniger autonom arbeiten und die beteiligten Personen allenfalls indirekt mitwirken. Hintergrund ist hier wieder, dass nur Menschen Träger eines Urheberrechts sein können und auch Leistungsschutzrechte für einfache Lichtbilder (als Gegenbegriff zu Lichtbildwerken) nach allgemeiner Ansicht nur dort in Frage kommen, wo die Leistung eines menschlichen Lichtbildners zum Tragen kommt.

Nur das in seinem Aufbau etwas isoliert dastehende „Recht des Datenbankherstellers“ kommt auch ganz ohne Bezug zu menschlicher Leistung zum Tragen, allein aufgrund wirtschaftlicher Initiative und Investitionsleistung, etwa eines Unternehmens. Insofern steht dieses Recht als in der praktischen Handhabung nicht unproblematischer Exot neben den Urheber- und Leistungsschutzrechten.

Abstrakt gesprochen kann – mit Ausnahme des Datenbankherstellerrechts – ein rechtlicher Schutz nur für die Materialien entstehen, die in ihrer Entstehung auf einer geistigen Leistung der Beteiligten beruhen. Eine solche kann auch in der gewichtenden und auswählenden Sichtung von Material bestehen, das für sich genommen gar nicht schutzfähig wäre. Auf diese Weise entstehen sogenannte Sammelwerke, bei denen die geistige Leistung gerade in der Auswahl und Anordnung der in der Sammlung enthaltenen Elemente liegt, und auch die bereits oben bei den Leistungsschutzrechten behandelten wissenschaftlichen Ausgaben. Folglich ist dann auch nur die jeweilige besonders durchdachte Auswahl und Anordnung rechtlich gegen ungefragte Übernahme geschützt, nicht jedoch die einzelnen Elemente der Sammlung oder das neu aufbereitete, in der wissenschaftlichen Ausgabe enthaltene ältere Werk.

5.2 Nutzungsrechte an Werken aus dem Anstellungsverhältnis

Das Urheberrecht entsteht nach deutschem Recht immer nur in der konkreten Person des Schöpfers, auf wenn sich diese Werkschöpfung innerhalb der beruflichen Tätigkeit abspielt.

Sofern Erstellen von Werken jedoch zu den üblichen Aufgaben im Rahmen eines Dienst- oder Anstellungsverhältnis gehört, geht das insoweit vom Arbeitsrecht beeinflusste Urheberrechtsgesetz davon aus, dass die Nutzungsrechte für diese Werke (nicht das die Wurzel der Nutzungsrechte darstellende Urheberrecht) in dem Umfang auf den Arbeitgeber übergehen, wie dies zur Erfüllung des Arbeits- bzw. Dienstvertrages erforderlich ist. Diese

stillschweigende Übertragung auf Basis des Anstellungsverhältnisses gilt im Zweifel zeitlich unbegrenzt, also für die gesamte Dauer der urheberrechtlichen Schutzes, kann allerdings durch ausdrückliche Regeln im Arbeits- bzw. Dienstvertrag nicht nur in ihrer zeitlichen, sondern auch in der räumlichen Reichweite abgeändert oder auf bestimmte Nutzungsarten beschränkt werden. Das geschieht jedoch fast nie.

Aus Sicht von Institutionen wie Hochschulen oder Forschungsinstituten sollten zum einen alle Tätigkeiten, an deren Ergebnissen die Institution Nutzungsrechte haben will, in den Arbeits- bzw. Dienstverträgen ausdrücklich in die Aufzählung der Kernaufgaben des betreffenden Mitarbeiters aufgenommen werden. Zum anderen ist es auch aus Sicht der Mitarbeiter ganz im Sinne von Fairness und Transparenz, wenn die automatische Einräumung von Nutzungsrechten ausdrücklich im Arbeits- bzw. Dienstvertrag erscheint, statt nur auf der gesetzlichen Auslegungsregel zu beruhen.

Diese Regel gilt für alle Anstellungsverhältnisse und damit auch für Mitarbeiter in Forschungsprojekten, die nur zeitlich befristet eingestellt wurden. Entscheidend ist nur, dass die Erstellung der entsprechenden Werke auch zum Aufgabenbereich gehört. Das ist nicht der Fall, wenn beispielsweise ein Buchhalter der Hochschule in einer bestimmten Situation einmal Fotos von einem Versuchsaufbau macht, die dann später genutzt werden sollen.

5.3 Urheberrechtliche Sonderstellung von Professoren

Die Einschränkung der Nutzungsrechte des Arbeitgebers auf solche Werke, die aus dem Aufgabenbereich des Angestellten hervorgehen, hat bei Professorinnen und Professoren weitreichende Folgen – zumindest was das Anstellungsverhältnis zu Hochschule angeht. Denn die Dienstpflichten der Professoren sind es dort, zu forschen und zu lehren. Hingegen gibt keine Dienstpflicht, urheberrechtlich geschützte Werke herzustellen (Loewenheim, Dietz, und Schrickler 2010 § 43 Rn 131; Dreier und Schulze 2013 § 43 Rn 12; Wandtke [Hrsg], Bullinger [Hrsg], und Block 2014 §43 Rn 40)). Auch gibt es keine Pflicht zur Veröffentlichung. Aus der fehlenden Verpflichtung von Hochschullehrern zur Schaffung von urheberrechtlich geschützten Werken ergibt sich deshalb nach einer in Deutschland verfestigten und allgemein anerkannten Auffassung, dass Inhalt des Dienstverhältnis gerade nicht die Schaffung von Werken ist (Loewenheim, Dietz, und Schrickler 2010 § 43 Rn 131). Daher verbleiben die Nutzungsrechte der von Professorinnen und Professoren geschaffenen Werke bei diesen und gehen nicht automatisch an die Hochschulen über.

Diese Besonderheit hängt jedoch von dem Anstellungsverhältnis des Professors an der Hochschule ab. Sie gilt nicht, wenn dieser in einem anderen Vertragsverhältnis tätig wird. Auch gilt sie nicht für andere, im Gegensatz zur Professur weisungsgebundene Anstellungsverhältnisse, wie etwa die von wissenschaftlichen Mitarbeitern und studentischen Hilfskräften.

5.4 Leistungsschutzrechte bei Arbeitgeber und Institution

Wie oben bereits gesagt, sind Leistungsschutzrechte (etwa an einfachen Lichtbildern, Laufbildern oder Tonaufnahmen) weniger strikt an Personen gebunden. Anders als Urheberrechte (siehe oben) können Leistungsschutzrechte vollständig auf Institutionen übertragen werden und dies geschieht auch im Zweifel bereits in der „juristischen Sekunde“ nach ihrer Entstehung, wenn die zugrundeliegende Leistung im Rahmen eines Anstellungsverhältnisses erbracht wird und die konkrete Tätigkeit, aus der die

Leistungsschutzrechte entstehen, Teil dessen ist, wofür die Vergütung gezahlt wird. Das gilt für beauftragte Externe weitgehend genauso wie für Angestellte und Bedienstete, nur dass Basis der Übertragung von Leistungsschutzrechten dort kein Arbeits- oder Dienstvertrag sein kann, sondern die konkrete Beauftragung.

Die Unterschiede, die sich jeweils danach ergeben, ob es um Urheberrechte oder um Leistungsschutzrechte geht, sollen an einem praktischen Beispiel verdeutlicht werden:

Erstellt ein Mitarbeiter im Rahmen seiner Kernaufgaben durch simples Abfilmen einer Veranstaltung Filmaufnahmen (einfache Laufbilder, an denen folglich nur ein Leistungsschutzrecht des Laufbildners und kein Urheberrecht entsteht), erhält sein Arbeitgeber im Zweifel automatisch das daran bestehende Leistungsschutzrecht oder zumindest umfassende Nutzungsrechte an den Laufbildern. Der Arbeitgeber hat damit beispielsweise auch die Befugnis, die Laufbilder im Internet zu präsentieren, selbst wenn das vorher nicht besprochen oder beabsichtigt war. Hier gilt weitestgehend dasselbe, wenn die Laufbilder von einem beauftragten Externen angefertigt werden.

Geht es dagegen um einen visuell aufwendigeren Film (ein Filmwerk, an dem ein Urheberrecht entsteht), erhält zwar der Arbeitgeber des angestellten Mitarbeiters ebenfalls umfassende Nutzungsrechte, der Auftraggeber eines beauftragten Externen dagegen nur diejenigen, die vorher vereinbart wurden oder sich aus dem Zweck des Auftrags notwendigerweise ergeben. War Online-Nutzung nicht verabredet oder offensichtlich Teil des Auftragszwecks, müssen die Online-Rechte im Zweifel nachverhandelt (und gesondert vergütet) werden.

5.5 Verlage und Zweitveröffentlichungsrecht

Auch wissenschaftliche Verlage veröffentlichen oft nur, wenn ihnen Nutzungsrechte sehr weitgehend und ausschließlich übertragen werden, auf Basis sogenannter „Total Buy-Out“ Verträge, siehe dazu bereits oben. Dies liegt oft zwar nicht voll im Interesse des Wissenschaftlers, der die Ergebnisse seiner Forschung auch auf andere Weise zugänglich machen will. Gleichwohl ist es ein in der Praxis immer wieder akzeptierter Preis dafür, in einer renommierten Schriftenreihe zu veröffentlichen. Die Folge ist, dass der Wissenschaftler seinen Beitrag selbst nicht mehr anderweitig nutzen oder verbreiten darf.

Im Jahre 2014 hat der Gesetzgeber daher die Rechte von Wissenschaftlern etwas gestärkt hinsichtlich weiterer Veröffentlichung von Ergebnissen solcher Forschung, die zu über der Hälfte mit öffentlichen Mitteln finanziert wurde. Die Ergebnisse solcher Forschungstätigkeit dürfen trotz eines etwaigen Total Buy-Out nach einer Frist von 12 Monaten im Internet veröffentlicht werden, sofern damit keine gewerblichen Zwecke verfolgt werden. Dieses sogenannte Zweitveröffentlichungsrecht (§ 38 Abs. 4 UrhG) kann auch nicht vertraglich ausgeschlossen werden. Es ist in seinem Anwendungsbereich allerdings sehr eingeschränkt, was von den Wissenschaftsverbänden vielfach kritisiert wurde:

So erlaubt es eben nur die Online-Zweitveröffentlichung, also gerade nicht Print, und gilt auch nur für Publikationen, die aus einer gesonderten öffentlich finanzierten Forschungstätigkeit außerhalb des universitären Regelbetriebs hervorgehen, und gerade nicht allgemein für die Publikationen von Hochschullehrern. Es gilt zudem nur für Veröffentlichungen, die erstmals in mindestens zweimal jährlich erscheinenden Periodika erschienen sind (also nur für Zeitschriftenbeiträge, nicht aber für Artikel in anderen Publikationsformen wie Festschriften oder Jahrbüchern). Außerdem darf nur die Manuskriptversion des jeweiligen Artikels erneut

veröffentlicht werden. Im Wissenschaftsbetrieb ist es bislang jedoch üblich, die Verlagsversion zu zitieren (Spielkamp 2015).

6 Rechte der Forschungsinstitution oder Universität

Wie eingangs erläutert, sind nicht alle denkbaren immateriellen Dinge einem rechtlichen Schutz unterworfen. Soweit sie es aber sind, müssen sich natürlich auch Institutionen der Wissenschaft, Forschung und Bildung, egal ob staatlich getragen oder privatwirtschaftlich, an Recht und Gesetz halten.

6.1 Rechte an Forschungsergebnissen

Das Urheberrecht geht immer von der jeweiligen Schöpferperson der Werke aus, der Rechte zugeordnet werden, und nicht von der Institution, für die sie oder er arbeitet. Den Institutionen können Nutzungsrechte nur in einem zweiten Schritt oder durch ein Anstellungsverhältnis übertragen werden. Das Urheberrecht an Werken (aber in etwas weniger starker Ausprägung auch die Leistungsschutzrechte an sonstigen Inhalten) weisen einen starken personalen Bezug auf. Nur die klar den Kernaufgaben von Angestellten entspringenden Nutzungs- bzw. Leistungsschutzrechte wandern im Zweifel automatisch zur Institution. Alles andere bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung, siehe auch oben Teil 5.

Hinzu kommt, dass auch die gesetzlichen Namensnennungsrechte von Urhebern und Leistungsschutzberechtigten aus dem Persönlichkeitsrecht hervorgehen und daher klar auf die Personen gemünzt sind und gerade nicht auf die beteiligten Institutionen, mögen die auch die gesamte Forschung initiiert und bezahlt haben. Auch fällt bei Hochschullehrerinnen und -lehrern deren urheberrechtliche Sonderstellung im Lichte der Freiheit der Wissenschaft ins Gewicht. Darum fallen Rechte am Nachlass einer Professorin allenfalls testamentarisch ihrer ehemaligen Wirkungsstätte zu, sonst aber stets ihren Erben. Nur diese können anschließend über Erstveröffentlichung und sonstige Nutzung des Nachlasses entscheiden, jedenfalls soweit es sich um rechtlich schutzfähige Inhalte handelt, an denen die Professorin Rechte innehatte.

Umso wichtiger ist es in der Praxis, die Einräumung von Nutzungsrechten (an urheberrechtlich geschützten Werken) und die Übertragung von Leistungsschutzrechten möglichst frühzeitig ausdrücklich zu vereinbaren. In Arbeits- bzw. Dienstverträgen geschieht dies am besten entweder im Rahmen einer klaren und ausreichend weiten Definition der Kernaufgaben des Arbeitsverhältnisses oder durch eine Generalklausel, die ausdrücklich alle Arbeitsergebnisse hinsichtlich Nutzungs- und Leistungsschutzrechten dem Arbeitgeber zuweist. Ob dies unter Umständen arbeitsrechtlich unangemessen sein kann, ist Einzelfallfrage.

Bei externen Beauftragten sollte die jeweilige Beauftragung so gefasst sein, dass auch solche Nutzungen darin benannt werden, die die Institution realistisch in der Zukunft vornehmen wollen könnte. Hierin liegt natürlich zwangsläufig eine Schwierigkeit, da kaum sicher vorherzusagen ist, welche Nutzungen in Zukunft wichtig werden könnten. Auch ist bei weitreichender Einräumung bzw. Übertragung von Rechten beauftragter Externer mit höheren Tarifen zu rechnen als bei nur eingeschränktem Nutzungsspektrum.

Als weiterer wichtiger Ankerpunkt für rechtliche Festlegungen sind die Basisdokumente von Forschungsprojekten und -verbänden zu nennen, also Kooperationsvereinbarungen, Memoranda of Understanding und Verträge mit Wissenschaftlern. Es handelt sich oft um

„Allgemeine Geschäftsbedingungen“, die innerhalb des Wissenschaftsbetriebs nicht den strengen Verbraucherschutzregeln unterliegen und sich daher gut eignen, um Rechtsfragen proaktiv und präventiv zu klären. Zu beachten ist, dass sie verständlich (insbesondere auch unmissverständlich) und in einer Sprache verfasst sind, der alle Beteiligten mächtig sind, was zumindest bei Englisch in der Regel auch international angenommen werden kann.

6.2 Rechte an institutionellen Beständen

Viele der wichtigsten historischen Bestände, die wissenschaftlich von Interesse sind, befinden sich im Bestand von Institutionen, seien es Archive, Museen, Bibliotheken oder auch Universitäten. Soweit es sich dabei um urheberrechtlich noch geschützte Inhalte handelt, ergeben sich aus dem reinen Besitz oder sogar dem Eigentum an den Beständen allerdings so gut wie keine Nutzungsrechte (ähnliches gilt im Übrigen hinsichtlich persönlichkeitsrechtlicher Einwilligungen).

Ganz grundsätzlich sind Besitz/Eigentum auf der einen und Nutzungsrechte auf der anderen Seite voneinander unabhängig. Durch den Erwerb von Besitz oder Eigentum an einem Werkstück erwirbt man nicht automatisch auch zugleich Nutzungsrechte am darin verkörperten Werk, dem eigentlichen Immaterialgut. Umgekehrt erwirbt man auch durch die Einräumung von Nutzungsrechten am Werk nicht automatisch zugleich Eigentum (wohl aber zumindest für die Zeit der rechtmäßigen Nutzung das Recht zum Besitz).

Für das besonders wichtige Ausstellen von Werken der bildenden Kunst, Lichtbildwerken und einfachen Lichtbildern kommt Institutionen allerdings der Umstand zugute, dass das Ausstellungsrecht des Urhebers genauer gesagt nur ein Erstausstellungsrecht ist. Denn sobald das betreffende Original auch nur ein einziges Mal öffentlich zur Schau gestellt wurde, ist dieses Recht verbraucht und kann jedem späteren Besitzer oder Eigentümer nicht mehr verboten werden, es erneut auszustellen.

Zudem existiert auch für noch unveröffentlichte Originale (für die das Ausstellungsrecht also als Teil des Veröffentlichungsrecht entsprechend noch nicht verbraucht ist) die Sondervorschrift des § 44 Abs. 2 UrhG. Wer Eigentümer – nicht nur Besitzer – eines solchen unveröffentlichten Originals ist, darf dieses öffentlich ausstellen, sofern der Urheber das Ausstellen bei Veräußerung nicht ausdrücklich untersagt hat. Sonstige Vervielfältigungsstücke, die keine Originale sind, dürfen dagegen genauso wenig auf Basis allein dieser Sondervorschrift erstmals ausgestellt werden wie andere Werkarten, z.B. Manuskripte oder wissenschaftliche Darstellungen. Originale sind letztlich alle Werkexemplare, die entweder ohnehin Unikate sind, etwa auch Vorentwürfe und Skizzen, oder die zumindest direkt vom Urheber als Originale gedacht sind. Das sind auf jeden Fall beispielsweise diejenigen Exemplare, die handsigniert sind. Bei Fotografien gelten alle vom Urheber selbst veranlassten Abzüge als Originale.

Ausstellen bedeutet urheberrechtlich gesehen Zurschaustellen in der Öffentlichkeit, also für eine Mehrzahl von Personen, die weder untereinander noch mit dem Veranstalter der Ausstellung „persönlich verbunden“ sind. Mit „persönlich“ gemeint sind familiäre Bindungen bzw. private Freundschaft oder Bekanntschaft. Fehlen diese persönlichen Verbindungen liegt eine Öffentlichkeit im urheberrechtlichen Sinne vor, egal ob sich nur zwei oder aber tausende Personen das betreffende Werk anschauen. Entgegen der Umgangssprache handelt es sich dagegen nicht um Ausstellen im urheberrechtlichen Sinne, wenn Werke in digitaler Form übers Internet verfügbar sind. Das Online-Stellen heißt im Rechtsdeutsch „öffentliche Zugänglichmachung“ und ist auch nicht mit erfasst von der oben beschriebenen

Sondervorschrift des § 44 Abs. 2 UrhG oder wenn in urheberrechtlichen Vereinbarungen sonst von Ausstellen die Rede ist.

6.3 Digitalisierung von Bestandsgut

Auch die nicht nur zur Bestandssicherung immer wichtiger werdende Digitalisierung setzt, da dabei eine digitale Kopie gefertigt wird, grundsätzlich das entsprechende Nutzungsrecht zur Vervielfältigung voraus, jedenfalls soweit Urheber- oder Leistungsschutzrechte noch laufen – wenngleich eine rein interne Digitalisierung in der Praxis kaum jemals den Zorn der Rechteinhaber oder ihrer Erben erregen dürfte. Doch gerade öffentliche Stellen haben natürlich eine Vorbildfunktion bei der Einhaltung von rechtlichen Vorgaben. So oder so folgt aus Eigentum und Besitz auch hier grundsätzlich kein Recht zur Vervielfältigung in Form eines Digitalisats. Einzige Ausnahmen von diesem Grundsatz sind die Archivkopie, die Digitalisierung für elektronische Leseplätze und die Katalogbildfreiheit:

Die sogenannte Archivschränke aus § 53 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 UrhG erlaubt es, von eigenen Werkexemplaren einzelne Kopien zu machen. Erste Voraussetzung ist, dass sich ein „Original“ im Besitz der Institution befindet. Es können dagegen nicht in anderer Weise für das Archiv Kopien hergestellt werden, etwa durch das Mitschneiden von Fernsehsendungen oder das Speichern von Online-Inhalten. Archivkopien dürfen durch Archive, Museen und Bibliotheken auch digital erstellt werden. Weitere Voraussetzung ist, dass die jeweilige Einrichtung zu öffentlichen Zwecken tätig ist und keine kommerziellen Ziele verfolgt. Grund für die Zulässigkeit einer Archivkopie ist ausschließlich die Bestandssicherung. Deshalb ist auch lediglich die interne Nutzung durch eigene Mitarbeiter gestattet. Will eine Institution Bestände digitalisieren, um sie auch Externen, etwa Wissenschaftlern anderer Institutionen zugänglich zu machen, so ist dies nicht durch die Vorschrift zur Archivkopie gedeckt.

Nach § 52b UrhG ist es ansonsten auch zulässig, veröffentlichte Werke, die sich im Bestand einer Bibliothek, eines Museums oder eines Archivs befinden, an Terminals in den Räumen der jeweiligen Institution zugänglich zu machen. Zu diesen „elektronischen Leseplätzen“ siehe bereits oben. Und obwohl es nicht ausdrücklich im Gesetz benannt ist, umfasst diese Vorschrift auch die Befugnis, Werke zu digitalisieren, um sie an Terminals zur Verfügung zu stellen – aber eben nur zu diesem Zweck. Deshalb ist die Nutzung auf die Räume der Einrichtung beschränkt, eine Online-Nutzung für den frei zugänglichen Internet-Auftritt der Institution dagegen nicht von der Regelung erfasst. Der Nutzer soll also nur vor Ort am Bildschirm das sehen können, was er sonst dort auch im Original sehen könnte. Das „grundsätzlich“ bedeutet hier, dass zu Stoßzeiten, etwa in Klausurphasen an Hochschulen, zeitweilig auch mehr Leseplätze als Exemplare eingerichtet werden dürfen.

Soweit Bestände von Institutionen ausgestellt werden dürfen – entweder auf Basis einer entsprechenden Vereinbarung, eines entsprechenden Zwecks des Erwerbs oder wegen der Auslegungsregel des § 44 Abs. 2 UrhG (siehe oben) – dürfen zudem aufgrund der sogenannten Katalogbildfreiheit aus § 58 UrhG Bilder der ausgestellten Werke angefertigt und in Katalogen verwendet werden. Dies können gedruckte oder elektronische Kataloge etwa auf CD-Rom oder DVD sein und die Institutionen dürfen solche Kataloge und Verzeichnisse auch offline verbreiten, ohne um Erlaubnis bitten oder Vergütungen an Verwertungsgesellschaften zahlen zu müssen. Anders verhält es sich dagegen mit einer öffentlichen Zugänglichmachung über das Internet. Wenn beliebige Personen von Orten ihrer Wahl auf elektronische Kataloge und

Verzeichnisse zugreifen können, ist der Rahmen der Katalogbildfreiheit verlassen und daher eine gesonderte Rechteeinräumung erforderlich, soweit es sich um noch geschützte Inhalte handelt.

6.4 Vorbauende Festlegungen bei Erwerb von Beständen

Wie im vorigen Abschnitt gezeigt, ist die gesetzlich gewährte Bewegungsfreiheit von Institutionen, was Digitalisierung von Beständen angeht, sehr begrenzt. Darüber hinaus können aber die weiteren Umstände, insbesondere der Zweck, den der Erwerb von Werkstücken durch eine Institution aus Sicht aller Beteiligten hat, der jeweiligen Institution durchaus bestimmte Nutzungsrechte bescheren, einschließlich jenem zur Vervielfältigung in Form von Digitalisaten. Dreh- und Angelpunkt sind dann etwaige Vereinbarungen, Absprachen oder Umstände rund um den Erwerbsvorgang.

Allerdings reichen manch bekräftigende Zusätze, wie sie vor allem im Zusammenhang mit einem Eigentumserwerb typisch sind, nicht sehr weit. Wenn also die Veräußernden (z.B. Urheber, Erben oder sonstige Berechtigte) erklären, die Institution solle das „volle und bedingungslose“ Eigentum erwerben, bedeutet das alleine nicht, dass die Institution auch alle Nutzungsrechte erhält. Es müssen entweder zusätzlich ausdrücklich die gewünschten Nutzungsrechte eingeräumt oder zumindest ausdrücklich ein Zweck benannt werden, aus dem sich einigermaßen zweifelsfrei ergibt, dass Nutzungsrechte an die Institution gehen sollen und welche Rechte das sind. Ähnliches gilt hinsichtlich der Frage, ob einfache oder ausschließliche Nutzungsrechte eingeräumt wurden. Im Zweifel gilt auch hier, dass zumindest zugunsten von Urhebern (weniger deutlich auch zugunsten von Leistungsschutzberechtigten) stets die günstigste Auslegung gilt, dass also eher nur einfache Nutzungsrechte für die Institution eingeräumt werden als ausschließliche, eher solche nur für die unbedingt nötigen Nutzungen als für eher fernliegende und so weiter.

Auch das Recht, Digitalisate herzustellen, sie öffentlich auszustellen und im Internet zugänglich zu machen, kann sich auf diese Weise aus den weiteren Umständen ergeben. Werden beispielsweise Bilder zwecks konservatorischer Aufbereitung übergeben, kann das auch ein Recht zur Digitalisierung mit einschließen. Da Zweifel jedoch stets zugunsten des Urhebers aufzulösen sind, ist meist eine Einzelfallprüfung erforderlich. Es empfiehlt sich daher, beim Erwerb von Beständen zumindest den Erwerbszweck schriftlich mit festzuhalten. Um wirklich frei „schalten und walten“ zu können, muss sich die Institution ausdrücklich das „zeitlich und räumlich unbeschränkte Recht, die Werke auf alle bekannten sowie alle derzeit unbekannt Arten zu nutzen“ einräumen lassen.

7 Open Access

Unter Open Access wird das Bestreben zusammengefasst, die ureigenen wissenschaftlichen Prinzipien von Transparenz, Überprüfbarkeit und Diskurs auch in der digitalen Welt zur Geltung zu bringen. Die neuen technischen Möglichkeiten, insbesondere die Fähigkeit, Erkenntnisse sofort für alle Verfügbar zu machen, lassen es begründungsbedürftig erscheinen, wenn diese nicht genutzt werden.

7.1 Wissenschaftliches Selbstverständnis

Gerade die wissenschaftliche Gemeinschaft hat schon lange die Bedeutung eines freien Zugangs zu wissenschaftlichen Werken erkannt und auch gesehen, welche Chancen die Digitalisierung und Online-Verfügbarkeit hierbei eröffnen. In der Berliner Erklärung über den offenen Zugang zu wissenschaftlichen Werken („Max Planck Open Access | Berliner Erklärung“ 2003) vom 22. Oktober 2003 heißt es:

„Das Internet hat die praktischen und wirtschaftlichen Bedingungen für die Verbreitung von wissenschaftlichem Wissen und kulturellem Erbe grundlegend verändert. Mit dem Internet ist zum ersten Mal die Möglichkeit einer umfassenden und interaktiven Repräsentation des menschlichen Wissens, einschließlich des kulturellen Erbes, bei gleichzeitiger Gewährleistung eines weltweiten Zugangs gegeben.

Wir, die Unterzeichner, fühlen uns verpflichtet, die Herausforderungen des Internets als dem zunehmend an Bedeutung gewinnenden Medium der Wissensverbreitung aufzugreifen. Die damit verbundenen Entwicklungen werden zwangsläufig zu erheblichen Veränderungen im Wesen des wissenschaftlichen Publizierens führen und einen Wandel der bestehenden Systeme wissenschaftlicher Qualitätssicherung einleiten.

Im Sinne der Budapester Initiative (Budapest Open Access Initiative), der ECHO-Charta und der Bethesda-Erklärung (Bethesda Statement on Open Access Publishing) haben wir diese Berliner Erklärung mit dem Ziel aufgesetzt, das Internet als Instrument für eine weltweite Basis wissenschaftlicher Kenntnisse und menschlicher Reflektion zu fördern und die erforderlichen Maßnahmen zu formulieren, die von Entscheidungsträgern, Forschungsorganisationen, Förderinstitutionen, Bibliotheken, Archiven und Museen zu bedenken sind.“

Weiter heißt es zu den Zielen:

„Unsere Aufgabe, Wissen weiterzugeben, ist nur halb erfüllt, wenn diese Informationen für die Gesellschaft nicht in umfassender Weise und einfach zugänglich sind. Neben den konventionellen Methoden müssen zunehmend auch die neuen Möglichkeiten der Wissensverbreitung über das Internet nach dem Prinzip des offenen Zugangs (Open Access-Paradigma) gefördert werden. Wir definieren den offenen Zugang oder den ‚Open Access‘ als eine umfassende Quelle menschlichen Wissens und kulturellen Erbes, die von der Wissenschaftsgemeinschaft bestätigt wurden.

Die Vision von einer umfassenden und frei zugänglichen Repräsentation des Wissens lässt sich nur realisieren, wenn sich das Internet der Zukunft durch Nachhaltigkeit, Interaktivität und Transparenz auszeichnet. Inhalte und Software müssen offen zugänglich und kompatibel sein.“

Und als Voraussetzung für eine Veröffentlichung nach dem Prinzip des offenen Zugangs wird definiert:

„Der offene Zugang als erstrebenswertes Verfahren setzt idealerweise die aktive Mitwirkung eines jeden Urhebers wissenschaftlichen Wissens und eines jeden Verwalters von kulturellem Erbe voraus. Open Access-Veröffentlichungen umfassen originäre wissenschaftliche

Forschungsergebnisse ebenso wie Ursprungsdaten, Metadaten, Quellenmaterial, digitale Darstellungen von Bild- und Graphik-Material und wissenschaftliches Material in multimedialer Form.“

Die Berliner Erklärung baut auf einer Reihe anderer Open-Access-Initiativen auf. In Deutschland gehören zu den Erstunterzeichnern die Hochschulrektorenkonferenz, der Wissenschaftsrat, die Deutsche Forschungsgemeinschaft, die Max-Planck-Gesellschaft, die Fraunhofer-Gesellschaft, die Wissenschaftsgemeinschaft Gottfried Wilhelm Leibniz e. V., die Helmholtz-Gemeinschaft Deutscher Forschungszentren sowie der Deutsche Bibliotheksverband. Inzwischen haben 466 Wissenschaftsorganisationen die Berliner Erklärung unterzeichnet (Stand 11. Dezember 2013).

In der wissenschaftlichen Praxis hat setzt sich das Open-Access-Paradigma (kurz auch OA) nur langsam durch. Dabei gibt es erhebliche Unterschiede zwischen den verschiedenen Disziplinen. Während in den naturwissenschaftlichen Fächern OA zum Standard gehört und man anderen Publikationen mit Misstrauen begegnet (Warum werden Forschungsergebnisse zurückgehalten oder Zugang über Bezahlschranken erschwert? Hat der Wissenschaftler etwas zu verbergen? Soll die Überprüfung der Forschungsergebnisse behindert werden?) sind in den geisteswissenschaftlichen Fächern in Deutschland die Mehrzahl aller Publikationen noch nicht frei zugänglich.

7.2 Goldener und Grüner Weg

Inzwischen haben zahlreiche Verlage auch die OA-Publikation als Chance und Geschäftsmodell erkannt. Dabei wird zwischen dem sogenannten „Goldenen Weg“ und dem „Grünen Weg“ unterschieden:

Bei sogenannten Goldenen Weg ist der jeweilige Aufsatz sofort für jedermann kostenfrei online zugänglich. Einige Verlage bieten dies als für die Publizierenden kostenpflichtigen Service an. Gezahlt wird dabei nicht (nur) für die Veröffentlichung, sondern auch dafür, dass der Beitrag sofort und für jedermann zugänglich ist und bleibt. Die sogenannte Publication Fee ist dann in der Regel höher als für Publikationen, die später nicht frei zugänglich sind.

Dagegen setzt der sogenannte Grüne Weg auf bekannten Publikationsformen auf und ergänzt diese später durch die Möglichkeit des kostenfreien Zugangs für jedermann. Die Autoren veröffentlichen ihre Arbeiten zunächst in kostenpflichtigen und in der Regel teuren Fachzeitschriften. Nach einer gewissen Frist – üblich sind hier sechs Monate oder ein Jahr – werden die Beiträge dann für jedermann kostenfrei online zugänglich gemacht.

7.3 „Zwang“ zu Open Access durch Förderbedingungen

Forschungsförderung wird oft an die Bedingung geknüpft, dass die Ergebnisse der Forschung später gemäß Open Access zugänglich sein sollen.

Grundsätzlich handelt es sich bei solchen Bedingungen entweder um öffentlich-rechtliche Verwaltungsakte, die unmittelbar eine verpflichtende Wirkung entfalten, oder um in Zuwendungsverträgen enthaltene vertragliche Klauseln, die entweder öffentlich-rechtlicher oder auch zivilrechtlicher Natur sein können und wie andere bilaterale Vereinbarungen bindend wirken. Alle Varianten erzeugen also rechtliche Verpflichtungen. Zwischen den Regelungen öffentlich-rechtlicher Art und den privatrechtlichen besteht der Hauptunterschied im Durchsetzungsregime. Zivilrechtliche Verpflichtungen können nur gerichtlich, öffentlich-

rechtliche dagegen auch direkt behördlich durchgesetzt werden. Für die jeweils verpflichtete Institution dürfte beides in der Praxis auf dasselbe hinauslaufen.

Der zumindest in Deutschland wohl einzig inhaltlich umstrittene Punkt ist hier die grundgesetzlich gesicherte Wissenschaftsfreiheit wenn es um ordentliche Professoren geht. Konkret geht es um die Frage, ob auch Hochschullehrer für die Veröffentlichung ihrer im Rahmen universitärer Tätigkeit entstandenen Beiträge dienstrechtlich – also durch ihre Hochschule oder das jeweilige Landeshochschulgesetz – gezwungen werden können, diese Beiträge gemäß OA zugänglich zu machen. Bislang gibt es eine entsprechende Regelung nur im Hochschulgesetz von Baden Württemberg. Ihre Zulässigkeit soll verfassungsgerichtlich überprüft werden.

Nicht von diesem Streit betroffen ist jedoch die Drittmittelforschung. Da andere Förderer als der Staat nicht in einem vergleichbar besonderen Verhältnis zu Professoren stehen, können sie völlig frei die Bedingungen ihrer Förderung festlegen und dies im Extremfalle durchsetzen. Wenn eine Professorin sich diesen Bedingungen dann unterwirft, um Forschungsgelder zu erhalten, kann sie sich später nicht mit dem Argument gegen eine OA-Publikationspflicht stellen, sie berufe sich auf die Wissenschaftsfreiheit aus Art. 5 Abs. 3 Grundgesetz. Bislang scheint es hier aber ohnehin nicht zu handfesten Rechtsstreitigkeiten gekommen zu sein.

8 Grenzüberschreitende Forschung und Haftungsfragen

Forschung agiert heute international, auch in den Geistes- und Kulturwissenschaften. Dabei hat die Nachnutzung von Daten aus dem Ausland und ebenso die Verfügbarmachung eigener Daten für die internationale Forschungsgemeinschaft auch rechtliche Implikationen. Grundsätzlich ist das Recht der immateriellen Güter (Urheberrecht und verwandte bzw. benachbarte Rechte) territorial verankert und begrenzt. Jeder Nationalstaat hat sein eigenes Urheberrechtsgesetz, das nur auf seinem Territorium gilt. Eine gewisse Harmonisierung gibt es nur auf überstaatlicher Ebene in Form von völkerrechtlichen Verträgen und in Europa in Form von EU-Rechtsakten, die jedoch zumeist nicht direkt anzuwenden sind. Zugleich wird in den allermeisten Rechtsordnungen nicht nach der Herkunft oder Staatsangehörigkeit des Urhebers differenziert, vielmehr gilt in der Regel für klagebefugte Ausländer dasselbe Recht wie für Inländer (Inländerbehandlung) (Drexl 2010). Die anzuwendenden Regeln sind anerkanntermaßen diejenigen, die an dem Ort gelten, für welchen um Schutz nachgesucht wird (Schutzlandprinzip) (Lauber-Rönsberg 2015). Zieht man also vor ein Gericht in Argentinien, um die Unterlassung einer Urheberrechtsverletzung in Brasilien zu erreichen, so wird – Zuständigkeit des argentinischen Gerichts einmal vorausgesetzt – brasilianisches Urheberrecht angewandt, außer hinsichtlich Schutzfristen, bei denen es je nach Herkunft des Werkes zu einem sogenannten Schutzfristenvergleich kommen kann.

Gerade die internationale Dimension von wissenschaftlicher Arbeit, die irgendwo mit dem Internet in Berührung kommt, hat daher eine ganz eigene Komplexität. Hier sind neben den jeweiligen nationalen Urheberrechtsgesetzen oft auch die Regeln des internationalen Privatrechts (IPR) zu beachten. Sowohl diese als auch die Grundlagen aller nationalen Urheberrechtsgesetze werden auf verschiedene sich teils überlagernde völkerrechtliche Abkommen zurückgeführt, die insoweit als Richtschnur herangezogen werden können, um sich einen Überblick zu verschaffen. Die wichtigsten sind die Revidierte Berner Übereinkunft (RBÜ), die Verordnungen Rom I und II, der World Copyright Treaty (WCT) und das TRIPS-Abkommen. Für gewerbliche Schutzrechte wie Patente und Designs kommt unter weiteren die Pariser Verbandsübereinkunft (PVÜ) hinzu, Viele Konsortialverträge zur Errichtung internationaler Forschungsverbände beziehen sich entsprechend direkt auf diese Abkommen, um eine einheitliche Basis für Vereinbarungen zu legen.

Eine in der Praxis wichtige Orientierungshilfe bieten bereits erfolgreich durchgeführte europä- bzw. weltweite Forschungsprojekte und ihre jeweiligen Grundlagenvereinbarungen.

Eine zentrale Funktion solcher Vereinbarungen ist neben Regeln über die im Forschungsprojekt oder -verbund entstehenden Rechte typischerweise die Verortung der Haftung zwischen den beteiligten Personen bzw. Institutionen. Jede Person und auch jede Institution, die ein urheberrechtlich geschütztes Werk verbreitet, vervielfältigt oder öffentlich zugänglich macht, ohne das dies durch eine gesetzliche Bestimmung gerechtfertigt ist, durch eine Standardlizenz erlaubt oder infolge individueller Erlaubnis gestattet ist, macht sich unterlassungs- und in der Regel auch Schadensersatzpflichtig. Wenn die Person vorsätzlich handelt, das heißt, wenn sie sogar weiß oder billigend in Kauf nimmt, dass ihr Handeln urheberrechtlich nicht gestattet ist, macht sie sich sogar strafbar. Die Strafbarkeit vorsätzlicher Urheberrechtsverletzung hat in der Wissenschaft jedoch keine große praktische Relevanz. In der Praxis ist sie nur dort bedeutsam,

wo in einem gewerblichen Ausmaß aus monetären Gründen Urheberrechtsverletzungen begangen werden.

Sehr wohl relevant können dagegen Schadensersatzansprüche sein. Wichtig ist, dass für Schadensersatzansprüche nicht entscheidend ist, ob der Verletzer urheberrechtlicher Rechte vorsätzlich handelt – anders als für strafrechtliche Verantwortlichkeit, siehe oben. Solche zivilrechtlichen Haftungsansprüche entstehen daher auch, wenn der Verletzer im „guten Glauben“ handelte, etwa weil er sich auf die Kennzeichnung eines Werkes als frei lizenziert verlassen hat, der Kennzeichnende die Rechte jedoch gar nicht vergeben konnte. Anders als im Sachenrecht hinsichtlich des Eigentums gibt es im Urheberrecht nämlich keinen sogenannten gutgläubigen Erwerb von Nutzungsrechten. Auch der gutgläubig und arglos Handelnde kann sich also schadensersatzpflichtig machen. Wenn er für eine unwirksame Nutzungsrechtseinräumung an einen Unberechtigten gezahlt hat oder dieser Unberechtigte sonstige vorwerfbare Pflichtverletzungen begangen hat, kann der „versehentliche Verletzer“ beim Unberechtigten zwar gegebenenfalls Regress nehmen. Die Schadensersatzforderung des verletzten Rechtsinhabers gegenüber dem gutgläubigen Verletzer besteht gleichwohl.

9 Literaturverzeichnis

- British Library. 2015. „British Library Catalogue Dataset in RDF and CSV“.
http://www.bl.uk/bibliographic/pdfs/british_library_catalogue_dataset_tc.pdf.
- Bundesgerichtshof. 2015. „Pressemitteilung Nr. 64/2015: Zur Zulässigkeit elektronischer Leseplätze in Bibliotheken“. Pressestelle des Bundesgerichtshofs, 16.4.2015.
<http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=pm&Datum=2015&Sort=3&nr=70808&pos=0&anz=64>.
- Bundesregierung. 1983. *Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiet des Urheberrechts*. <http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/10/008/1000837.pdf>.
- Creative Commons. 2015. „Choose a License“. <http://creativecommons.org/choose/>.
- „Definition of Free Cultural Works“. 2015. <http://freedomdefined.org/Definition>.
- Dreier, Thomas, Gernot Schulze. 2013. *Urheberrechtsgesetz: Urheberrechtswahrnehmungsgesetz, Kunsturhebergesetz; Kommentar*. 4. Aufl. München: Beck.
- Drexler, Josef. 2010. „Internationales Immaterialgüterrecht“. In *Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch*, 5. Aufl., 11:1249–1343. Beck.
- Durantaye, Katharina de la. 2014. *Allgemeine Bildungs- und Wissenschaftsschranke*. 1. Aufl. Münster: MV-Wissenschaft, Monsenstein und Vannerdat.
- Europäisches Parlament und Rat. 2015. *EUR-Lex - 32001L0029 - EN - EUR-Lex. 2001/29/EG*.
<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32001L0029>.
- Lauber-Rönsberg, Anne. 2015. „BeckOK UrhG § 72 A“, *Beck-online*. https://beck-online.beck.de/Default.aspx?vpath=bibdata/komm/BeckOK_UrhR_9/UrhG/cont/BeckOK.UrhG.gl2.gl2.htm
- Loewenheim, Ulrich, Adolf Dietz, Gerhard Schricker. 2010. *Urheberrecht: Kommentar*. 4., neu bearb. Aufl. des von Gerhard Schricker bis zur 3. Aufl. hrsg. Werkes. München: Beck.
- „Max Planck Open Access | Berliner Erklärung“. 2003. *Berlin Declaration on Open Access to Knowledge in the Sciences and Humanities*. <http://openaccess.mpg.de/Berliner-Erklärung>.
- Nordemann, Axel, Friedrich Karl Fromm, Thomas W. Boddien. 2014. *Urheberrecht: Kommentar zum Urheberrechtsgesetz, Verlagsgesetz, Urheberrechtswahrnehmungsgesetz*. 11., überarb. und erg. Aufl. Stuttgart: Kohlhammer.
- „Open Data Commons Attribution License | Open Data Commons“. 2015.
<http://opendatacommons.org/licenses/by/>.
- „Open Data Commons Open Database License (ODbL) | Open Data Commons“. 2015.
<http://opendatacommons.org/licenses/odbl/>.
- Puhl, Johanna, Peter Andorfer, Mareike Höckendorff, Stefan Schmunk, Juliane Stiller, Klaus Thoden. „Diskussion und Definition eines Research Data LifeCycle für die digitalen Geisteswissenschaften“. *DARIAH-DE Working Papers* Nr. 11. Göttingen: DARIAH-DE, 2015
URN: urn:nbn:de:gbv:7-dariah-2015-4-4.
- Spielkamp, Matthias. 2015. „Zweitveröffentlichungsrecht für Wissenschaftler: Geltende Rechtslage und Handlungsempfehlungen“. <http://irights-lab.de/assets/Uploads/Documents/Publications/zweitveroeffentlichungsrecht-20150425.pdf>.
- Wandtke, Artur-Axel, Winfried Bullinger, Ulrich Block (Hrsg.). 2014. *Praxiskommentar zum Urheberrecht*. 4., neu bearb. Aufl. München: Beck.

Hinweis: Auf alle online verfügbaren Quellen wurde zuletzt am 26. Mai 2015 zugegriffen.